

**Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage,
an der L 3259 zwischen Lützel-Wiebelsbach und Seckmauern"
der Gemeinde Lützelbach, OT Seckmauern
Landkreis Odenwaldkreis**

**Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß
§ 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange ge-
mäß § 4 Abs. 2 BauGB**

1. Allgemeines zum Verfahren
2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Stand: April 2024

1. Allgemeines zum Verfahren

Die Gemeinde Lützelbach möchte in den Gemarkungen Lützel-Wiebelsbach und Seckmauern der Gemeinde die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ermöglichen, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Aus diesem Grund wurde, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Der Vorentwurf wurde am 30.03.2023 von der Gemeindevertretung verabschiedet. Danach erfolgte vom 17.04.2023 bis 17.05.2023 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Vom 09.10.2023 bis 10.11.2023 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt. Dabei hatten sowohl die Behörden als auch die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über den Entwurf des Bebauungsplanes zu informieren und konnten entsprechende Anregungen und Hinweise vortragen.

Anschließend ist der Rücklauf der Stellungnahmen sowie deren Abwägung bzw. Berücksichtigung und Beachtung in der weiteren Planung dargestellt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
1.	Amprion GmbH Bestandssicherung Leitungen Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund	11.10.2023	keine
2.	Odenwaldkreis Der Kreisausschuss V.50 - Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege Untere Wasserbehörde Michelstädter Straße 12 64711 Erbach	12.10.2023	Hinweise
3.	PLEdoc GmbH Netzauskunft Gladbecker Straße 404 45326 Essen	13.10.2023	keine
4.	Gemeinde Mömlingen Hauptstraße 70 63853 Mömlingen	18.10.2023	keine
5.	Industrie- und Handelskammer Darmstadt Rhein Main Neckar Rheinstraße 89 64295 Darmstadt	19.10.2023	keine
6.	Regierung von Unterfranken Peterplatz 9 97070 Würzburg	23.10.2023	keine
7.	Vodafone West GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf	24.10.2023	keine
8.	Gemeinde Höchst i. Odw. Abteilung 4 Planen & Bauen, Liegenschaften Fachbereich 4.1 Bauleitplanung, Grundstücksmanagement Montmelianer Platz 4 64739 Höchst i. Odw.	25.10.2023	keine

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
9.	Landesamt für Denkmalpflege Hessen Berliner Allee 58 64295 Darmstadt	26.10.2023	Hinweise
10.	Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain Region 1 Bayernstraße 18 63739 Aschaffenburg	23.10.2023	keine
11.	Odenwaldkreis Der Kreisausschuss V.20 - Bauaufsicht, Bauleit- und Regionalplanung, Denkmalschutz Untere Bauaufsichtsbehörde Michelstädter Straße 12 64711 Erbach	26.10.2023	Hinweise
12.	Odenwaldkreis Der Kreisausschuss V.50 - Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege Immissionsschutzbehörde Michelstädter Straße 12 64711 Erbach	31.10.2023	Hinweis
13.	Stadt Obernburg a. Main Römerstraße 62-64 63785 Obernburg	06.11.2023	keine
14.	Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main Fritz-Bauer-Straße 1 64295 Darmstadt	08.11.2023	keine
15.	Odenwaldkreis Der Kreisausschuss V.50 - Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege Fachbereich Landschaftspflege Michelstädter Straße 12 64711 Erbach	08.11.2023	Hinweise
16.	Odenwaldkreis Der Kreisausschuss V.50 - Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege Fachbereich Landschaftspflege Michelstädter Straße 12 64711 Erbach	20.09.2023	Hinweise
17.	Odenwaldkreis Der Kreisausschuss V.50 - Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege Fachbereich Untere Naturschutzbehörde Michelstädter Straße 12 64711 Erbach	09.11.2023	Hinweise

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
18.	e-netz Südhessen AG Dornheimer Weg 24 64293 Darmstadt	06.11.2023	keine
19.	Stadt Klingenberg a. Main Wilhelmstraße 12 63911 Klingenberg	09.11.2023	keine
20.	Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Groß-Gerauer Weg 4 64295 Darmstadt	10.11.2023	Hinweise
21.	Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat III 31.2-61 Wilhelminenstraße 1-3 Wilhelminenhaus 64283 Darmstadt	10.11.2023	Hinweise
22.	Deutsche Telekom Technik GmbH Schürerstraße 9 97080 Würzburg	10.11.2023	keine
23.	BUND-Odenwald Rodelstraße 9 64739 Höchst	11.11.2023	Hinweise
24.	HessenForst Forstamt Michelstadt Erbacher Straße 28 64720 Michelstadt	14.11.2023	Hinweise
25.	Landratsamt Miltenberg Raumordnung und Bauleitplanung Brückenstraße 2 63897 Miltenberg	14.11.2023	Hinweise

Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr.	Öffentlichkeit	Eingang am	Anregungen und Hinweise
Ö1	Stellungnahme eines Landwirtes aus Breitenbrunn	31.10.2022	Hinweise

Hinweis:

Nachfolgend sind alle Stellungnahmen dieser Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die abgegeben wurden, aufgeführt. Diese wurden zum größten Teil in der Originalfassung abgedruckt und teilweise zur besseren Lesbarkeit neu zugeschnitten. Teilweise werden die Sachdarstellungen der Stellungnahmen jedoch in Kurzform dargestellt. Die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung werden aus Datenschutzgründen anonymisiert. Die Originalstellungnahmen können bei der Gemeindeverwaltung Lützelbach eingesehen werden.

Das ist ein Test

2. **Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

2.1 **Stellungnahme der Amprion GmbH, Bestandssicherung Leitungen, Dortmund vom 11.10.2023**

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Bitte beteiligen Sie uns zukünftig digital unter leitungsauskunft@amprion.net.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.2 **Stellungnahme des Odenwaldkreises, Der Kreisausschuss, V.50 - Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege, Untere Wasserbehörde, Erbach vom 12.10.2023**

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits in unserer Stellungnahme vom 25.04.2023 zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden mitgeteilt, bestehen gegen die o. g. Planungen aus Sicht der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Odenwaldkreises keine grundsätzlichen Bedenken.

Auf die Belange des Gewässer- und Bodenschutzes wurde ausreichend eingegangen.

Ergänzungen oder Änderungen sind unsererseits nicht erforderlich.

Wir dürfen lediglich um eine redaktionelle Änderung in den textlichen Festsetzungen des B-Plans bitten, die wir in unserer o. g. Stellungnahmen vom 25.04.2023 bereits angemerkt hatten. Diese wurde leider nicht umgesetzt.

Auf Seite 8 unter Abschnitt IV.5 (Hinweis zur bauzeitlichen Grundwasserbehandlung) muss der Textteil „Kreisverwaltung Bergstraße“ durch „...**Kreisausschuss des Odenwaldkreises**...“ ersetzt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis des redaktionellen Fehlers wird zur Kenntnis genommen und angepasst. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.3 Stellungnahme der PLEdoc GmbH, Netzauskunft, Essen vom 13.10.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Hinweis:

Den Unterlagen lag ein Übersichtsplan bei.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.4 Stellungnahme der Gemeinde Mömlingen vom 18.10.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange der Gemeinde Mömlingen sind durch die Planung nicht betroffen. Der Beitrag zum Klimaschutz wird begrüßt.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.5 Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Darmstadt vom 19.10.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass wir erneut zu der Bauleitplanung der Gemeinde Stellung nehmen dürfen.

Wir haben auch weiterhin keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen der Gemeinde. Wir schließen nicht aus, dass kammerzugehörige Unternehmen Einwände haben können, die uns nicht bekannt sind.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.6 Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, Würzburg vom 23.10.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den Bebauungsplanvorentwürfen wie folgt Stellung:

Das Plangebiet befindet sich ca. 0,25 km von der Landesgrenze zu Bayern in Hessen. Der nächste Siedlungskörper in Bayern gehört zu Wörth am Main (Landkreis Miltenberg) in ca. 3 km Entfernung. Direkte Auswirkungen auf die durch die Regierung von Unterfranken zu vertretenden Belange sind nicht zu erwarten.

Es werden deshalb keine Einwände gegen die Planung vorgebracht.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Bitte lassen Sie uns nach Abschluss die rechtskräftige Fassung des Bebauungsplans mit Begründung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) an folgende E-Mail-Adresse zukommen:

poststelle@reg-ufr.bayern.de.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.7 Stellungnahme der Vodafone West GmbH, Düsseldorf vom 24.10.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 05.10.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.8 Stellungnahme der Gemeinde Höchst i. Odw., Abteilung Planen & Bauen, Liegenschaften, Fachbereich 4.1 Bauleitplanung, Grundstücksmanagement, Höchst i. Odw. vom 25.10.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 05. Oktober 2023 teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Höchst i. Odw. keine Bedenken bzw. Änderungsanregungen bezüglich des Bebauungsplanes und der Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Lützel-Wiebelsbach/ Seckmauern, an der L3259“ bestehen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.9 Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen, Darmstadt vom 26.10.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Änderung des FNP und Aufstellung des B-Plans bestehen von Seiten unserer Behörde keine grundsätzlichen Bedenken.

Nach der Stellungnahme unseres Hauses zur ersten Offenlage des B-Plans vom 17.05. konnte die Ausdehnung der dort genannten Bodendenkmäler quantitativ durch ein Gutachten überprüft werden. Dabei wurde festgestellt, dass Anomalien mit bodendenkmalpflegerischer Relevanz im Geltungsbereich des B-Plans nachgewiesen sind.

Die Auswirkungen der Planungen lassen sich aber auf der Ebene des B-Plans nicht abschließend abschätzen, so dass festgelegt wurde, dass im Rahmen eines denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 18 Abs. 1 HDSchG anhand der konkreten Ausführungsplanung die Auswirkungen überprüft und ggf. Auflagen aus denkmalpflegerischer Sicht formuliert werden (siehe Schreiben vom 23.05.2023).

Wir bitten, diesen Genehmigungsvorbehalt entsprechend im Bebauungsplan festzusetzen.

Für den übrigen Geltungsbereich des B-Plans gilt die Meldepflicht von Bodendenkmälern nach § 21 HDSchG, die im Textteil des B-Plans in den Hinweisen (Seite 7 Punkt IV.2) aufgenommen ist. Diese müssen allerdings redaktionell überarbeitet werden, da sie rechtlich nicht korrekt sind und offenbar ohne Prüfung des zitierten Paragraphen formuliert wurden.

Eine Kopie dieses Schreibens geht an die Untere Denkmalschutzbehörde beim Odenwaldkreis zur Kenntnis und Sicherstellung der Einleitung eines denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens bei Eingang eines Baugenehmigungsantrages.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntniss genommen und in den Hinweisen der textlichen Festsetzungen noch redaktionell ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

2.10 Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain - Region 1, Aschaffenburg vom 23.10.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain nahm zuletzt mit Schreiben vom 28.04.2023 zu den o. g. Bauleitplanentwürfen Stellung. Damals erhoben wir aufgrund der Entfernung zur Landesgrenze und dem nächstgelegenen Siedlungskörper keine Einwände gegen die Planung.

Der nun vorliegende Planentwurf zeigt keine regionalplanerisch relevanten Änderungen auf. Somit bestehen weiterhin keine Einwände gegen die vorliegende Planung.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.11 Stellungnahme des Odenwaldkreises, Der Kreisausschuss, IV.20 Bauaufsicht, Bauleit- u. Regionalplanung, Denkmalschutz, Untere Bauaufsichtsbehörde, Erbach vom 26.10.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Abteilung Bauaufsicht, Bauleit- und Regionalplanung, Denkmalschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen bzw. folgende Anregungen vorgebracht:

- Zur Vermeidung von Missverständnissen sollten die vorgesehenen Modultische und Nebenanlagen, in ihren Ausmaßen und ihrer Ausführung, zeichnerisch und textlich mit in den Planteil integriert werden.
- Es wird auf eine mögliche, blendende Wirkung der Photovoltaik-Module hingewiesen. Hier sollten nach Möglichkeit „matte“ Module verwendet werden.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise bezüglich des Anlagenlayouts werden zur Kenntnis genommen. Derartige Zeichnungen wurden im Umweltbericht dargestellt. Hier kann und konnte das Layout und der Flächenanspruch entnommen werden.

Die mögliche Nutzung matter Module wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung geprüft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

2.12 Stellungnahme des Odenwaldkreises, Der Kreisausschuss, IV.50 Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege, Immissionsschutzbehörde, Erbach vom 31.10.2023

Sachbericht:

Sehr geehrter Herr Hahn,

Sie haben uns um immissionsschutzrechtliche Stellungnahme zu dem o.g. Vorhaben gebeten.

Die Zuständigkeit für dieses Vorhaben liegt beim Regierungspräsidium Darmstadt. Wir schließen uns dieser Stellungnahme an.

Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis werden zur Kenntnis genommen, dass RP Darmstadt hat keine Bedenken vorgetragen, weist aber auf die Erforderlichkeit eines Blendgutachtens hin, das war bereits in den Unterlagen zum Entwurf enthalten. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.13 Stellungnahme der Stadt Obernburg a. Main vom 06.11.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Beteiligungsverfahren werden keine Bedenken oder Hinweise seitens der Stadt Obernburg geäußert.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Beteiligung und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.14 Stellungnahme der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main, Darmstadt vom 08.11.2023

Sachbericht:

Sehr geehrter Herr Hahn,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme und dürfen Ihnen mitteilen, dass die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main einen Einspruch im vorliegenden Fall für nicht notwendig erachtet.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.15 Stellungnahme des Odenwaldkreises, Der Kreisausschuss, V.50 Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege, Fachbereich Landschaftspflege, Erbach vom 08.11.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 05.10.2023 fordern Sie uns zu einer Stellungnahme zu den oben genannten Vorhaben auf. Aus Sicht des von uns zu vertretenden öffentlichen Belangs **Landwirtschaft** nehmen wir wie folgt Stellung:

Mit dem Geltungsbereich der vorliegenden Planungen sollen ca. 12,1 ha an landwirtschaftlicher Fläche in Anspruch genommen werden, die laut Regionalplan Südhessen von 2010 im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sowie im Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen liegen.

Aktuell werden sämtliche Flurstücke im Geltungsbereich landwirtschaftlich als **Ackerland** genutzt und tragen damit wesentlich zur regionalen Nahrungsmittelproduktion und zur landwirtschaftlichen Wertschöpfung bei. Aufgrund der Tatsache, dass als Ackerland nutzbare Flächen im Odenwaldkreis nur in verhältnismäßig geringem Umfang vorkommen, wirkt sich der entstehende Verlust besonders erheblich nachteilig auf den öffentlichen Belang Landwirtschaft aus. Die geplante Nutzungsänderung von Ackerland würde dazu führen, dass weniger Nahrungsmittel regional produziert werden können. Es müssen weitere Transportwege für die Versorgung der Bevölkerung eröffnet werden, die sich negativ auf Klima- und Umwelt auswirken können.

Prüfung und Abwägung:

Die Bedenken seitens der Natur- und Landschaftspflege zum Thema Landwirtschaft werden zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende zumutbare Alternative hierzu besteht nicht. Dies kann auch weiter den vorliegenden Unterlagen, insbesondere im Umweltbericht, entnommen werden. Da es sich um ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und Klimafunktion handelt, sind andere Nutzungen nicht ausgeschlossen, sondern bei der Abwägung nur besonderes Gewicht beizumessen. Die Böden werden nicht in Gänze abgetragen, sondern in Teilen überplant und aus einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung temporär herausgenommen, hin zu einer extensiven Flächennutzung. Das bedeutet, dass langfristig die Fläche weiter landwirtschaftlich genutzt werden kann, wenn die Nutzung als PV-Anlage beendet worden ist. Der Verlust von Ackerland und die dadurch entstehende verringerte Nahrungsmittelproduktion wird zur Kenntnis genommen. Derzeit besteht ein überragendes öffentliches Interesse zum Ausbau regenerativer Energien. Die Nahrungsmittelproduktion in der BRD wird dadurch nicht beeinträchtigt und eine Versorgung der Bevölkerung ist nach wie vor sichergestellt.

Sachbericht:

Durch die Umsetzung des Planvorhabens würden sämtliche Flächen im Plangebiet der regionalen Lebens- und Futtermittelproduktion verloren gehen, da die geplante Nutzung als Extensivgrünland die aktuelle Nutzung als Ackerfläche aus landwirtschaftlicher Sicht nicht ansatzweise gleichwertig ersetzen kann.

Ob eine Wiederaufnahme der Ackernutzung nach einem potentiellen Rückbau der Photovoltaikanlage überhaupt rechtlich möglich und wirtschaftlich sinnvoll sein wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt unklar. Darüber hinaus ist völlig offen, ob die Flächen in diesem Fall der Landwirtschaft wieder zur Verfügung stehen würden. Deshalb ist die wiederholte Darstellung des Wegfalls der landwirtschaftlichen Fläche in den Planungsunterlagen als „temporär“, nicht zutreffend und gleichzeitig irreführend.

Die hohe Bedeutung des Plangebiets für die landwirtschaftliche Nutzung zeigt sich außerdem dadurch, dass der größte Teil davon laut landwirtschaftlichem Fachplan Südhessen in der höchsten Wertigkeitsstufe 1a der fünf Feldflurfunktionen eingestuft ist und lediglich ein kleinerer Teil in Stufe 3. Besonders kritisch bleibt aus Sicht des von uns zu vertretenden Belangs, dass der Landwirtschaft nicht nur für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage, sondern auch für die geplanten Ausgleichsflächen, wertvolle Ackerflächen verloren gehen.

Prüfung und Abwägung:

Aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan wird klargestellt, dass nach Beendigung der Nutzung als PV-Anlage, die Flächen wieder zur landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen. Diese Regelung ist rechtlich möglich. Der temporäre Verlust von Ackerland wird nicht zur Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit führen. Die Ausgleichsflächen sind Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans, somit werden, wie aus den Unterlagen entnommen werden konnte, dafür keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen.

Sachbericht:

Die in unserer Stellungnahme vom 16.05.2023 angemerkte Zerstückelung einer Ackerfläche und der Wegfall von landwirtschaftlich genutzten Wegen, besteht auch in den vorliegenden Planungsunterlagen weiterhin. Die Forderung nach dem Ausbau des landwirtschaftlichen Weges bezieht sich auf den Feldweg der in Nord-Süd-Richtung an der östlichen Grenze entlang der geplanten Anlage verläuft und selbstverständlich nicht auf den bereits asphaltierten Weg.

Prüfung und Abwägung:

Das bestehende öffentliche Wegenetz stellt die Erreichbarkeit aller umliegenden Flurstücke sicher. Der in der Stellungnahme geforderte Ausbau des Weges östlich des Plangebietes ist insofern nicht erforderlich. Das ist darüber hinaus nicht Inhalt des Bebauungsplanes.

Sachbericht:

Im sachlichen Teilplan Erneuerbarer Energien des Regionalplans Südhessen und des Regionalen Flächennutzungsplans für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain ist dargestellt, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen nur nachrangig in Vorrang-/Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft errichtet werden sollen, falls in der Region die Bereiche Deponien, Hallen, sonstige geeignete Brachen u. ä. ausgeschöpft sind. Im Teilplan Erneuerbare Energien wird außerdem angegeben ..., dass in Südhessen ca. 25 Altablagerungen und Deponien in der Stilllegungs- und Nachsorgephase für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Frage kommen. Das für Südhessen angestrebte Stromerzeugungspotential von Photovoltaik-Freiflächenanlagen könnte laut des Teilplanes über die mit ca. 1.270 ha angegebene Fläche dieser 25 Standorte erreicht werden.

Prüfung und Abwägung:

Zur Kenntnis genommen werden die Aussagen über die Nachrangigkeit der PV-FA auf Vorrang-/Vorbehaltsgebiete, sowie die Alternativen im Bereich des Regionalverbandes Frankfurt/RheinMain und Südhessen (25 Altablagerungen, Deponien). Eine Nutzung dieser Fläche wird nicht ausreichen die geplante Energiegewinnung aus regenerativen Energiequellen sicherzustellen. Zudem ist hier bislang keine Umsetzung erfolgt, sodass zur Sicherstellung der Energieversorgung auch andere Flächen herangezogen werden müssen. Diese Flächen befinden sich nicht im Zugriff der Gemeinde Lützelbach und können daher nicht überplant werden. Die Aussagen des Regionalplanes können die aktuelle Entwicklung zur Energieversorgung aufgrund ihres Alters nicht ausreichend steuern. Der Ausbau erneuerbarer Energien ist im überragenden öffentlichen Interesse und soll deutlich beschleunigt werden. Damit die Gemeinde hier einen Beitrag leisten kann, muss sie auf Flächen im Gemeindegebiet zurückgreifen. Das ist so bereits ausführlich in den Unterlagen enthalten.

Dass das Stromerzeugungspotential durch die 25 Flächen erreicht werden könnte, wird zur Kenntnis genommen.

Sachbericht:

Aus Sicht des von uns zu vertretenden öffentlichen Belangs Landwirtschaft ist auch anhand der vorliegenden Planungsunterlagen nicht nachvollziehbar, dass die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Lützelbach ausgewiesene „Sonderbaufläche zur Nutzung erneuerbarer Energien und Lagerhaltung“, mit einer Gesamtfläche von 73 ha nicht wie vorgesehen vollständig vorrangig für die Erzeugung erneuerbarer Energien genutzt werden soll. Die Darstellung, dass der Erschließungsaufwand trotz bereits vorhandener Verkehrswege nicht wirtschaftlich möglich sei, wird aus Sicht des von uns zu vertretenden Belangs auch in den vorliegenden Planungsunterlagen nicht anhand von Daten und Zahlen belegt.

Vor dem Hintergrund, dass sich bereits Photovoltaikanlagen direkt auf den Liegenschaften befinden, erscheint die angeführte Begründung weiterhin unschlüssig. Die durchgeführte Alternativenprüfung ist somit nach wie vor nicht ausreichend erfolgt.

Prüfung und Abwägung:

Die Aussagen bezüglich der Sonderbaufläche zur Nutzung erneuerbarer Energien und Lagerhaltung werden zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen. In den Unterlagen ist bereits ausreichend dargestellt, dass die Nutzung dieser Fläche für regenerative Energiequellen mittelfristig nicht zur Verfügung steht und deshalb die Gemeinde auf eine alternative Fläche zurückgreifen muss.

Sachbericht:

Einziges Ziel der Projektentwickler scheint zu sein, eine größtmögliche Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten, um möglichst hohen Profit dadurch zu generieren. Auch der fehlende Zugriff der Gemeinde Lützelbach auf Flurstücke, die sich in der „Sonderbaufläche zur Nutzung erneuerbarer Energien und Lagerhaltung“ befinden, rechtfertigt nicht, dass stattdessen wertvolle Ackerflächen für die Nahrungsmittelproduktion dafür in Anspruch genommen werden.

Da dies zu Lasten deutlich überdurchschnittlich wertvoller landwirtschaftlicher Flächen für den Odenwaldkreis geht, stellt die vorliegende Planung damit einzelne Interessen über das Gemeinwohl. Insbesondere lässt die vorliegende Planung damit keinen sparsamen Umgang mit Grund und Boden erkennen und widerspricht somit einem der Grundprinzipien der Bauleitplanung.

Prüfung und Abwägung:

Die Aussage, dass es den Projektentwicklern nur um möglichst hohen Profit geht, wird zurückgewiesen. Die Gemeinde hat hier die Planungshoheit und möchte die Voraussetzungen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie ermöglichen. Nach Aufgabe der Anlage kann die Ackerfläche wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden, sodass kein Verlust von Boden durch die Anlage erfolgt. Das ist in den Unterlagen bereits ausführlich dargestellt.

Sachbericht:

Laut des Energiewendemonitors für die Gemeinde Lützelbach (Stand: 7.11.2023 14:45 Uhr: <https://energiewendemonitor.entega.ag/luetzelbach>) liegt die Eigenversorgungsquote der Gemeinde Lützelbach seit Jahresbeginn bei 381 %. Aufgrund dessen, dass bereits ein Vielfaches der in der Gemeinde Lützelbach benötigten erneuerbaren Energie vor Ort erzeugt wird, besteht keine Notwendigkeit Flächen dafür heranzuziehen, die so wichtig für die regionale Landwirtschaft sind.

Inwiefern die in der Abwägung angeführte „besondere Gewichtung“ des Vorbehaltsgebiets „Landwirtschaft“ in die Planung eingeflossen sein soll, ist aus Sicht der Landwirtschaft absolut nicht nachvollziehbar. Die in den Planungsunterlagen getroffene Aussage, dass „auch Belange der Landwirtschaft bei der Standortwahl hinreichend berücksichtigt“ wurden, ist aus Sicht des öffentlichen Belangs Landwirtschaft ebenfalls entschieden zurückzuweisen.

Prüfung und Abwägung:

Die Aussage, dass die Eigenversorgungsquote der Gemeinde Lützelbach bei 381 % liegt wird zur Kenntniss genommen. Da die Gemeinde Lützelbach die Möglichkeit hat weitere Fläche für die Solarenergie auszuweisen, sind diese Flächen insofern auszuweisen um einen weiteren Teil zur Klimaneutralität bis 2045 beizutragen. Andere Gemeinden haben möglicherweise nicht die Möglichkeit, weitere Flächen auszuweisen, aufgrund dessen müssen Gemeinden wie Lützelbach dieses Defizit ausgleichen.

Die Berücksichtigung und die „besondere Gewichtung“ des Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, kann der Begründung und dem Umweltbericht entnommen werden, führt jedoch zu keiner Änderung der Planung.

Sachbericht:

Aus den aufgeführten Gründen bestehen aus Sicht des von uns zu vertretenden Belangs **Landwirtschaft** weiterhin erhebliche Bedenken gegenüber den vorliegenden Planungen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien am dafür vorgesehenen Alternativstandort sollte mit den dortigen Eigentümern angestrebt werden, um durch die ausgeglichene Berücksichtigung von regionaler Nahrungsmittelerzeugung und Ausbau von erneuerbaren Energien einen nachhaltig wirksamen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Sollte trotz aller angeführten Bedenken am Vorhaben festgehalten werden, so sollten neben den bereits genannten Punkten, auch die folgenden in den Festsetzungen (gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO) zum Bebauungsplan aufgenommen werden:

- An das Plangebiet grenzen weitere landwirtschaftliche Flächen an. Mit deren Bewirtschaftung verbunden sind Immissionen u.a. durch Geruch, Staub, Lärm, Erschütterung, Beregnung und Steinschlag. Diese müssen entschädigungslos hingenommen werden.
- Nach dem Rückbau der Anlage ist auf allen Flurstücken im Planungsgebiet, umgehend die ursprüngliche Bodenfunktion als **Ackerland** wiederherzustellen.
- Zur Erhaltung und zum Bodenschutz der Ackerfläche sind die Ausführungen zum „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ sowie die zugehörige Arbeitshilfe vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu beachten.
- Eine Reinigung der Solarmodule darf nur mit geeigneten Mitteln erfolgen, um eine Kontamination des Bodens auszuschließen.
- Für die Zaunanlage ist ein Bodenabstand von mind. 10 cm einzuhalten damit Kleintiere die Fläche weiterhin durchqueren können. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Prüfung und Abwägung:

Die Aussagen werden zur Kenntniss genommen. Die Bedenken gegenüber der vorliegenden Planung werden zurückgewiesen. Die Bedenken bezüglich des Verlustes landwirtschaftlicher Flächen werden zurückgewiesen, das ist bereits in den Unterlagen ausreichend dargestellt.

Die empfohlenen Hinweise werden, falls nicht erfolgt, redaktionell in den Unterlagen noch als Hinweis dargestellt, sind jedoch nicht Inhalt des Bebauungsplanes.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

2.16 Stellungnahme des Odenwaldkreises, Der Kreisausschuss, V.50 Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege, Fachbereich Untere Naturschutzbehörde, Erbach vom 09.11.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Hahn,

zu dem vorgelegten Entwurf des Bebauungsplans "Photovoltaik-Freiflächenanlage Lützel-Wiebelsbach/Seckmauern" und Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lützelbach nehmen wir wie folgt Stellung:

Grundsätzlich befürworten wir den Ausbau erneuerbarer Energien auch im Odenwaldkreis, jedoch können wir der hier vorgelegten Planung nicht zustimmen. Zu diesem Schluss kommen wir aufgrund der erheblichen Inanspruchnahme von Freifläche, anstelle bereits vorbelasteter Fläche, und der nicht ausreichenden Berücksichtigung vorhandener geschützter Tierarten, wie standorttreuer Brutvögel, und deren Bedürfnisse an eine verträgliche Gestaltung der PV-Anlage.

Allein aufgrund der Größe der in Anspruch genommenen Fläche von 12 ha, insbesondere im Odenwald mit seiner kleinteiligen Landschaft, kann davon ausgegangen werden, dass die hier vorliegende Planung nicht geringfügig sein kann. Erschwerend kommt die Betroffenheit mehrere geschützter Tierarten, wie Feldlerche, Goldammer, Neuntöter und Rotmilan hinzu, sowie die Planung von Maßnahmenflächen in Störungen ausgesetzten Bereichen.

Prüfung und Abwägung:

Die Bedenken bzgl. der Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen, anstelle von vorbelastenden Flächen und die nicht ausreichende Berücksichtigung von geschützten Tierarten werden zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen.

Die Flächeninanspruchnahme von 12,1 ha ist in diesem Fall notwendig, da keine adäquaten nutzbaren Alternativen im Raum der Gemeinde bestehen. Das Plangebiet stellt die einzige derzeit verfügbare Alternative dar. Deshalb müssen offene landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden, da eine solche Anlage nicht auf Waldflächen oder im Siedlungsbereich errichtet werden kann. Dies ist bereits in den Unterlagen ausreichend dargestellt.

Sachbericht:

Berücksichtigung des Artenschutzes und Habitat-Beeinträchtigung

Wir sind nach wie vor der Ansicht (unser Schreiben vom 20. September 2023), dass die Belange des Artenschutzes bei der vorliegenden Planung nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

Wir begrüßen, dass nun ein Monitoring vorgesehen ist. Dies ersetzt aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde jedoch nicht, dass bereits in der Planungsphase ausreichende Voraussetzungen zur Vermeidung der Vertreibung der Feldlerche zu schaffen sind.

Die aktuelle Planung weist aus unserer Sicht gleich mehrere Probleme auf:

1. Anlage der Maßnahmenflächen direkt neben der PV-Anlage (Kulisseneffekt)
2. Anlage der Maßnahmenfläche direkt neben dem Wanderweg
3. Keine auf die Feldlerche angepassten Abstände zwischen den Modulreihen

Diese Kombination birgt die Gefahr, dass die PV-Anlage, inklusive der vorgesehenen technischen Gebäude, als störende, potentiell gefährliche Struktur von der Feldlerche wahrgenommen wird (Kulisseneffekt) und damit auch die Maßnahmenflächen wertlos werden.

Die Reaktion der Feldlerche auf PV-Anlagen wird in der Literatur als sehr unterschiedlich beschrieben. Dies lässt darauf schließen, dass es auf die jeweilige Konstellation von Bestand, Flächengröße, Umfeld, Vernetzung usw. ankommt. Es ist daher nicht absehbar, welche Reaktion die Tierart auf die Verwirklichung der hier vorliegenden Planung tatsächlich zeigen würde.

Klar erscheint jedoch, dass eine zu enge Anordnung der Modulreihen dazu führt, dass die Flächen dazwischen für diverse Offenland-Vogelarten schlecht bis gar nicht nutzbar werden und es zu einer optischen Verdichtung und Steigerung des Kulisseneffektes kommt.

Nach aktueller Rechtsprechung ist im Naturschutz bereits das „nicht ausschließen können“ ausreichend, um Artenschutzmaßnahmen erforderlich werden zu lassen, denn ein „Ausprobieren“ kann fatal für die jeweilige Art enden.

Um keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen, sind daher alle Voraussetzungen zu schaffen, um eine Vertreibung der Feldlerche zu vermeiden.

Prüfung und Abwägung:

Die Aussagen zum Artenschutz und den möglichen Gefahren für die Feldlerche werden zur Kenntnis genommen.

Die Aussage, dass nicht ausreichend Ausgleichsmaßnahmen getroffen wurden, wird zurückgewiesen. Die im Bebauungsplan getroffenen Artenschutzmaßnahmen sind dazu geeignet den Artenschutz zu gewährleisten.

Zu 1.

Ein möglicher Kulisseneffekt der Anlage wird zurückgewiesen. Zäune (von max. 2,2 m Höhe) oder Solarmodule (von max. ca. 3,5 m Höhe) werden nach eigener Erfahrung sowie Stand der Forschung nicht als störende vertikale Strukturen wahrgenommen. Somit ist, trotz Unterschreitung der 60 m zwischen Modulen und der Einzäunung, ein Kulisseneffekt nicht zu erwarten.

Zu 2.

Der Wanderweg ist nicht als Problem anzusehen, da sich hier bereits aktuell schon mehrere Feldlerchen-Reviere befinden. Die Feldlerchen nehmen den Wanderweg demnach als nichtstörend wahr.

Zu 3.

Die Ansiedelung der Feldlerchen ist innerhalb der Modulreihen nicht beabsichtigt. Aufgrund dessen ist der Abstand so geringgehalten und eine Ausgleichsmaßnahme von Nöten, welche im Geltungsbereich selbst festgesetzt wird. Würde die Feldlerche weiterhin zwischen den Modulreihen brüten, entfiel die Notwendigkeit einer Ausgleichsmaßnahme.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass beabsichtigt ist auf der Fläche möglichst viel Energie zu erzeugen, um weitere Beanspruchung von freier Fläche für die Erzeugung regenerativer Energien zu vermeiden. Deshalb ist ein größerer Abstand der Modultische kontraproduktiv. Ebenfalls ist die Wirksamkeit dieser Maßnahme fraglich, da es in der Literatur unterschiedliche Meinungen dazu gibt. Aus Erfahrung des Projektierers hat sich gezeigt, dass in ähnlichen Freiflächen-Photovoltaikanlagen, mit gleichem Layout, es zu keinen negativen Auswirkungen für die Feldlerchen geführt hat. Dennoch wurden die Freiflächen zwischen den Modulen aus Vorsorgegründe gar nicht für die Feldlerche angesetzt (s.o.). Dem Voraus fehlt also die sachliche Grundlage. Somit sind keine Änderungen der Unterlagen erforderlich.

Sachbericht:

In Anlehnung der Forderungen des bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz für die Lage von Maßnahmenflächen für die Feldlerche, ist aus unserer Sicht eine der Mindestanforderungen, dass diese nicht direkt an einem frequentierten und versiegelten Feldweg liegen. Hier ist aber genau dies vorgesehen.

Die Maßnahmenflächen sind eingekleint zwischen der PV-Anlage und dem vorhandenen und asphaltierten Wanderweg. Eine Störung von Seiten des Weges ist damit vorprogrammiert (insbesondere Spaziergänger mit Hund), während die Möglichkeit des Ausweichens auf der anderen Seite durch die PV-Anlage behindert wird.

Weiterhin stellt sich die Frage was passiert, wenn im Rahmen des Monitorings festgestellt wird, dass die Feldlerche die Anlage und die Maßnahmenflächen tatsächlich meidet? Wie wird nachgesteuert, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG rückgängig zu machen?

Dies würde einen immensen Aufwand inklusive erheblicher Kosten bedeuten. Daher halten wir es für sinnvoller, bereits zum jetzigen Zeitpunkt vorausschauend zu planen.

Aus unserer Sicht sind die Maßnahmenflächen für die Feldlerche mit einem Mindestabstand von 50-100 m zum störenden Umfeld der PV-Anlage und des Wanderweges zu verlegen und zusätzlich ein an die Feldlerche angepasster Modulabstand vorzusehen.

Diese Forderungen wurden durch die igr GmbH und ABO Wind abgelehnt.

Weiterhin wird nicht fachlich begründet, warum bei der hier geplanten PV-Anlage - im Gegensatz zu anderen, bereits verwirklichten Projekten - kein Kulisseneffekt und damit keine Vertreibung der Feldlerche aus ihrem bestehenden Revier zu befürchten ist. Es wird auf den eigenen Erfahrungsschatz verwiesen, jedoch nicht mit Daten oder veröffentlichten Studien belegt.

Prüfung und Abwägung:

Die Forderung des bayrischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz für die Lage von Maßnahmenflächen wird zur Kenntnis genommen.

Der Mindestabstand der geplanten Feldlerchen-Reviere von 50 – 100 m zu störendem Umfeld wird mit 60 m eingehalten. Die Störwirkung des Wanderweges kann als sehr gering angesehen werden, was durch die Entwicklung von Feldlerchen-Reviere in diesen Bereichen im Jahr 2022 nachgewiesen wurden (s.o.).

Eine langjährige Erfahrung des Projektierers bei der Errichtung von PV-FA sind sehr wohl dazu geeignet entsprechende Aussagen zu treffen, da auch bei anderen Anlagen ein Monitoring im Hinblick auf die Feldlerche stattfindet. Die fachgutachtliche Einschätzung von Experten ist planerisch relevant. Gegenteilige Publikationen oder konkrete Kenntnisse werden im Übrigen von Einwenderseite nicht benannt. Somit sind keine Änderungen der Unterlagen erforderlich.

Sachbericht:

Auf die durch die Nähe zum frequentierten Wanderweg (Spaziergänger mit Hund) und die Einzwängung der Maßnahmenflächen für die Feldlerche zwischen der PV-Anlage und dem Wanderweg zu befürchtende Unwirksamkeit der Maßnahmenflächen wird nicht eingegangen.

Zusätzlich wird nicht angegeben, welcher Modulreihenabstand für die Feldlerche vorgesehen werden müsste im Vergleich zu dem derzeit geplanten. Einen für die Feldlerche ausreichend großen Modulabstand herzustellen, erscheint uns als eine recht unkompliziert umzusetzende Vermeidungsmaßnahme.

Wir weisen auch daraufhin, dass Regelungen des besonderen Artenschutzes (§§ 44 bis 47 BNatSchG) abwägungsfest sind. Eine Begründung zur Nichtdurchführung einer für den Artenschutz notwendigen Maßnahme, basierend auf der Wirtschaftlichkeit eines Projektes, ist damit unzulässig.

Prüfung und Abwägung:

Da die Vergrößerung des Abstandes der Modulreihen eine Verbesserung der Habitatstruktur der Feldlerche nicht garantiert, wird diese Forderung wie bereits erwähnt zurückgewiesen.

Auch die Auswirkungen des Feldweges sind bereits in den Unterlagen ausreichend dargestellt.

Sachbericht:

In unter 300 m Entfernung zum mit PV-Modulen zu besetzenden Plangebiet befindet sich ein Rotmilanhorst. Rotmilane jagen meist in Sichtweite ihres Horstes und überschreiten während ihrer Nahrungsflüge selten eine Distanz von 2 km zum Horst. Durch die Aufstellung der PV-Anlage entfallen rund 9 Hektar Fläche des Nahrungsrevieres in unmittelbarer Nähe zum Horst. Die Rolle des mit PV-Modulen zu besetzenden Plangebiets als Nahrungsfläche für den Rotmilan wird im Fachbeitrag Artenschutz nicht erläutert. Daher kann die Notwendigkeit eines Ausgleiches gar nicht abgeschätzt werden.

Weiterhin gilt der Rotmilan als eine störungsempfindliche Art, beispielsweise gegenüber Lärmereignissen. Das hessische Naturschutzgesetz widmet dem *besonderen Horstschutz* einen eigenen Paragraphen (§ 36 HeNatG). Darin ist eine Störung in einem Umfeld von 300 m um der Rotmilanhorst verboten. Es ist davon auszugehen, dass es durch die Errichtung der PV-Anlage zu einer erheblichen Störung kommen würde, die mindestens einer der in § 36 Abs. 1 HeNatG aufgeführten Handlung gleichkommt oder diese sogar übersteigt. Dieser Aspekt wurde bei der hier vorliegenden Planung nicht ausreichend berücksichtigt. Wir halten daher einen Ausschluss des Baubeginns zum Schutz von Rotmilan, Feldlerche u. A. mindestens für deren Brutzeit (inkl. Nach-/Zweitbruten) erforderlich.

Prüfung und Abwägung:

Die Bauphase und der Bauablauf (Andienung von Westen) wird an die Ansprüche des Rotmilans angepasst (siehe hierzu Maßnahme AS1 bezüglich des Störungsverbot im FBA). Bei der Nahrungssuche kann der Rotmilan problemlos auf in der Nähe befindliche Nahrungshabitate ausweichen.

Nach §36 HeNatG ist es verboten die Horstbäume von Rotmilanen zu besteigen, oder diese in einem Umkreis von 300 Metern in ihrer Funktion als Fortpflanzungs-, Brut-, Aufzucht- und Ruhestätten durch Aufsuchen, Filmen, Fotografieren, den Einsatz von Drohnen oder vergleichbare störende Handlungen zu gefährden. Zum Schutz des Rotmilans wird bei der Errichtung der PV-FA, auf die Brut- und Aufzuchtzeiten besonders geachtet. Aufgrund dessen, wurde die Bauzeitenregelung bis auf Ende August (Baubeginn ab 01. September) ausgeweitet (AS1). Die Baustellen-tätigkeiten im 300 m Radius um den Horst sind damit Ende Februar abgeschlossen und finden somit außerhalb der Nutzungsdauer des Neststandortes/Reproduktionstätigkeit statt.

Die Errichtung einer PV-FA kann demnach als nicht störend angesehen werden – der Störungstatbestand in der Bauphase ist nicht erfüllt, der § 36 HeNatSchG aufgrund der gezielten Auflagen nicht zutreffend. Die Behauptung, dass dies nicht ausreichend berücksichtigt wurde, wird zurückgewiesen (s.o. Maßnahme AS1). Darüber hinaus werden die technischen Anlagen zur Umwandlung des erzeugten Stromes, als einzig mögliche Lärmquelle, im Bereich der hochfrequentierten Landesstraße errichtet, sodass die Auswirkungen auf den Rotmilan unerheblich sind.

Sachbericht:

In Umweltbericht und Fachbeitrag Artenschutz wird beschrieben, dass es zu keiner Zerschneidung von Lebensräumen kommt. Jedoch ist es nur schwer vorstellbar, dass eine Zaunanlage von rund 500 m Länge keine Beeinträchtigung nach sich zieht, zumal das Plangebiet im Flächennutzungsplan vollständig als Gebiet für die Biotopvernetzung dargestellt ist. Im Konflikt- und Maßnahmenplan des hier vorliegenden Entwurfs hält für das gesamte Plangebiet unter anderem *K5 – potentielle Flächenzerschneidung* fest. Dies lässt darauf schließen, dass es durchaus zu einer Zerschneidung von Lebensräumen kommen kann und die Beschreibung in Umweltbericht und Fachbeitrag Artenschutz hier ungenau ist.

Prüfung und Abwägung:

Die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen sind dazu geeignet, die potenzielle Flächenzerschneidung zu vermeiden. Durch einen Abstand des Zauns zum Boden wird die Durchquerung für Kleintiere weiterhin möglich sein. Ebenso wird durch eine östlich hergestellte 3-reihige Gehölz-Leitstruktur (AS 3) sowie die bestehenden Gehölzleitstrukturen im Westen die Überquerung für Wild ermöglicht. Dabei können diese östlich und westlich des Plangebietes gelegenen

Gehölzleitstrukturen u.a. über einen ca. 20 m breite Grünstreifen im Süden gefahrlos erreicht werden.

Sachbericht:

Textliche Festsetzung und Planunterlagen

In verschiedenen Punkten ist der hier vorliegende Entwurf widersprüchlich, sodass Umweltbericht, Festsetzung, Fachbeitrag Artenschutz sowie Begründung unterschiedliche Angaben zu z. B. Pflege der anzulegenden Flächen, Ausführung der Gehölzanpflanzungen, Flur Nummern (nicht Flurstücknummer), Verwechslung von Tierarten und weitere angeben. Der Entwurf sollte auf **Plausibilität und Vollständigkeit** überprüft und überarbeitet werden.

Prüfung und Abwägung:

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen und der Umweltbericht, die Begründung, sowie der Fachbeitrag Artenschutz werden sofern erforderlich redaktionell korrigiert, berühren aber nicht die Grundzüge der Planung, sodass an der Planung festgehalten wird.

Sachbericht:

Derzeit wird das **Monitoring** in den vorgelegten Unterlagen zwar erwähnt, jedoch fehlt eine entsprechende textliche Festsetzung. Diese ist zu ergänzen. Weiterhin ist ein Gutachten über die Funktionstüchtigkeit der Maßnahmenflächen zu erstellen. Sollte dabei festgestellt werden, dass diese nicht ausreichen und es zu einem Verbotstatbestand kommt, so sind entsprechend ergänzende Maßnahmen zu treffen. Auch dies ist in die Festsetzung aufzunehmen. Wir bitten um die Übersendung der Untersuchungsergebnisse des Monitorings bzw. Gutachtens an die UNB.

Derzeit wird keine **Bauzeitenregelung** in der textlichen Festsetzung getroffen. Dies halten wir aus Gründen des Artenschutzes jedoch unverzichtbar. Hierbei sollte insbesondere Rücksicht auf Goldammer, Neuntöter, Feldlerche und Rotmilan genommen werden. Der Beginn der Baumaßnahme innerhalb der Brutzeit dieser Arten ist dabei auszuschließen - das schließt mindestens den Monat August ein. Eine Notwendigkeit des Baubeginns in diesem Zeitraum aufgrund der Witterung sehen wir hier nicht, sodass hier ein vermeidbares Risiko von vorne herein ausgeschlossen werden kann.

Prüfung und Abwägung:

Die Aussagen zum Monitoring werden zur Kenntnis genommen und werden in den textlichen Festsetzungen als Hinweis aufgenommen.

Das folgende Monitoring Konzept wird bezüglich der avifaunistischen Anforderungen umgesetzt:

ab März/April 2025:

Beobachtung der Feldlerchen-Reviere im Plangebiet (Umsetzung PV-FA Oktober 2024 – Februar 2025) als Teil der Ökologischen Baubegleitung/ÖBB - unter Berücksichtigung der möglichen externen Ausgleichsflächen für die Feldlerche mit Habitatoptimierungspotenzial (in einem Abstand von bis zu ca. 2 km im gleichem Naturraum Entwicklung von Extensivwiesen/Schwarzbrachen/Feldlerchenfenstern/Blühstreifen auf Flächen ausreichender Größe und Funktionalität vorgesehen)

2026 – 2028:

Monitoring im Plangebiet (unter Berücksichtigung möglicher externer Ausgleichsflächen für die Feldlerche, s.o.)

Ggf. 2029 – 2030

Optionales Monitoring (bei Bedarf)

Die Bauzeitenregelung wird auf Ende August (Baubeginn ab 01. September) ausgeweitet (AS1).

Sachbericht:

Die Angaben bezüglich der Gehölzpflanzung für Neuntöter und Goldammer sind in textlicher Festsetzung, Umweltbericht und Fachbeitrag Artenschutz bezüglich Pflanzabständen und Reihenanzahl widersprüchlich angegeben. Dies ist zu vereinheitlichen.

Die Festsetzung eines **Umsetzungszeitraums** der Gehölzanpflanzung bzw. Erstherstellung der extensiven Wiesenflächen (Modulfläche und Feldlerche) fehlt, ebenso wie die Vorgabe einer **Pflanzqualität für Gehölzpflanzungen**. Hier halten wir die Verwendung von Gehölzen mit mindestens Baumschul-Qualität Strauch, zweimal verpflanzt, 60 cm bis 100 cm hoch, für angemessen. Rückschnitte („auf den Stock setzen“) sollten nur abschnittsweise und frühestens nach 10 Jahren erfolgen. Ansonsten sollte eine frei wachsende, naturnahe Hecke (kein Formschnitt) entwickelt werden.

Die seit dem 1. März 2020 geltenden Bestimmungen des § 40 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 BNatSchG, betreffend die Herkunft des Pflanzenmaterials, sind zu beachten.

Prüfung und Abwägung:

Der angesprochene Widerspruch in den Unterlagen wird durch redaktionelle Korrektur aufgelöst. Der Empfehlung der Pflanzqualitäten wird wie empfohlen gefolgt und redaktionell in den Unterlagen noch ergänzt. Die Grundzüge der Planung werden hierdurch jedoch nicht berührt.

Sachbericht:

Wir weisen vorsorglich daraufhin, dass zwischen der Inanspruchnahme der Habitate geschützter Arten und der Herstellung von Ersatzhabitaten keine zeitliche Lücke entstehen darf.

Erfahrungsgemäß kann sich die Anlage einer Extensivwiese auf zuvor intensiv genutztem Ackerland schwierig gestalten. Wir empfehlen daher eine vorherige **Ausmagerung**. Diese wird im Umweltbericht erwähnt, jedoch fehlt eine entsprechende Festsetzung. Das Mahdgut ist abzuräumen.

Die Angaben bezüglich der **Mahdzeitpunkte** von Extensivwiese und Feldlerchen-Maßnahmenflächen bzw. Umbruch der Feldlerchen-Maßnahmenflächen sind in textlicher Festsetzung, Umweltbericht und Fachbeitrag Artenschutz widersprüchlich angegeben. Dies ist zu vereinheitlichen.

Weiterhin ist laut Fachbeitrag Artenschutz auch ein Mulchen zulässig. Dies sollte für eine Extensivwiese jedoch unzulässig sein, um eine artenreiche Entwicklung zu ermöglichen.

Als Alternative zur Mahd kann auch eine Beweidung mit Schafen erfolgen. Diese sollte jedoch **abschnittsweise** erfolgen, sodass unterschiedliche Wuchshöhen entstehen, und hinsichtlich einer extensiven Beweidung definiert werden. Weideschutzeinrichtungen sollten ausschließlich „mobiler“ Art sein dürfen.

Prüfung und Abwägung:

Die vorgetragenen Informationen werden im Zuge der Baugenehmigung berücksichtigt, und sind ausreichend in den Unterlagen dargestellt.

Sachbericht:

Derzeit ist keine **Obergrenze für befestigte/versiegelte Flächen** festgesetzt. Da ohnehin die Anzahl der Gebäude und geplante Zuwegung schon festgelegt ist, besteht kein Grund die Festsetzung nicht dahingehend zu ergänzen. Die Festsetzung einer Obergrenze für befestigte/versiegelte Flächen dient der Eingriffsminimierung und ist hier zusätzlich wichtig, um keinen durch zusätzliche Gebäude verstärkten Kulisseneffekt für die Feldlerche zu verursachen.

Im Konflikt- und Maßnahmenplan sind Flächen mit der Bezeichnung AS2-A/B/C eingezeichnet, allerdings wird nicht erläutert, worum es sich dabei handelt. Wir gehen davon aus, dass **Altgrasstreifen, Brach- und Wiesenfläche** für die Feldlerche gemeint sind. Der Plan würde der Klarstellung der Orientierung dieser Flächen dienen. Daher sollte mitsamt der entsprechenden Bezeichnung in der Festsetzung darauf verwiesen werden.

Nach wie vor halten wir die **Festsetzung eines Modulreihenabstands**, angepasst an die Bedürfnisse der Feldlerche, für erforderlich. Dies dient als ergänzende Vermeidungsmaßnahme zusätzlich zu den direkten Störungen ausgesetzten Maßnahmenflächen, sodass die Feldlerche notfalls in die PV-Anlage ausweichen kann.

Prüfung und Abwägung:

Aufgrund der Bauweise von PV-FA und der minimalen Versiegelung durch die technischen Nebenanlagen erübrigt sich eine Festsetzung einer Obergrenze für versiegelte Flächen.

In der Legende zum Konflikt und Maßnahmenplan sind die Maßnahmen erläutert, Details können dem Fachbeitrag Artenschutz, der den Entwurfsunterlagen beilieg, entnommen werden.

Die Aussage, zur Festsetzung eines Modulreihenabstands wird zur Kenntniss genommen. Es ist beabsichtigt auf der Fläche möglichst viel Energie zu erzeugen, um weitere Beanspruchung von freier Fläche für die Erzeugung regenerativer Energien zu vermeiden. Deshalb ist ein größerer Abstand der Modultische kontraproduktiv. Deshalb wird an der Planung festgehalten.

Sachbericht:

Zusammenfassung

Sollte trotz aller Bedenken an der aktuellen Planung festgehalten werden, so teilen wir mit, dass die untere Naturschutzbehörde des Odenwaldkreises dies nicht mittragen kann. Hier wird in Kauf genommen, dass die vorgesehenen Artenschutzmaßnahmen von vorne herein ihre Funktion nicht erfüllen können und eine weitere PV-Anlage zu Lasten des Naturhaushaltes errichtet wird, obwohl vermeidende bzw. den Artenschutz fördernde Maßnahmen in diesem Fall durchaus durchführbar wären.

Prüfung und Abwägung:

Die Aussage, dass die vorgesehenen Artenschutzmaßnahmen von vorneherein ihre Funktion nicht erfüllen, wird zurückgewiesen. An der vorgelegten Planung wird festgehalten. Die Errichtung einer PV-FA zur Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen, hat ein überragendes öffentliches Interesse. Deshalb möchte die Gemeinde an der vorgelegten Planung festhalten. Die in den Unterlagen festgesetzten Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen sind dazu geeignet den Eingriff in Natur und Landschaft auszugleichen, sodass unter anderem der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand nicht ausgelöst wird. **Zudem werden im Zuge des ergänzenden Monitoringkonzeptes die Forderungen weitestgehend erfüllt und so der Artenschutz ausreichend unterstützt.**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.17 Ergänzung der Stellungnahme des Odenwaldkreises, Der Kreisausschuss, V.50 Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege, Fachbereich Untere Naturschutzbehörde, Erbach vom 20.09.2023

Sachbericht:

Aus unserer Sicht sollten die Maßnahmenflächen für die Feldlerche mit einem Mindestabstand von 50-100 m zum störenden Umfeld der PV-Anlage und des Wanderweges verlegt und zusätzlich ein an die Feldlerche angepasster Modulabstand vorgesehen werden.

Da diese Forderungen bereits in den mit der igr GmbH und ABO Wind geführten Gesprächen abgelehnt wurden, sind bei der aktuellen Planung folgende Fragen zu beantworten, sowie fachlich ausführlich zu begründen:

Prüfung und Abwägung:

Der Mindestabstand der geplanten Feldlerchen-Reviere von 50 – 100 m zu störendem Umfeld zu verlegen wird zurückgewiesen. Zäune (von max. 2,2 m Höhe) oder Solarmodule (von max. ca. 3,5 m Höhe) werden nach eigener Erfahrung sowie Stand der Forschung nicht als störendes Umfeld wahrgenommen. Die Störwirkung des Wanderweges kann ebenfalls als sehr gering angesehen werden, was durch die Entwicklung von Feldlerchen-Reviere in diesen Bereichen im Jahr 2022 nachgewiesen wurden (s.o.).

Sachbericht:

- Warum ist bei der hier geplanten PV-Anlage im Gegensatz zu anderen, bereits verwirklichten Projekten kein Kulisseneffekt und damit keine Vertreibung der Feldlerche aus ihrem bestehenden Revier zu befürchten?

Prüfung und Abwägung:

Hierbei handelt es sich um eine falsche Grundannahme. Es ist eine Vertreibung der Feldlerche angesetzt (s. S. 35 FBA).

Sachbericht:

- Warum würde die Einzwängung der Maßnahmenflächen für die Feldlerche zwischen der PV-Anlage und dem Wanderweg (frequentierte beispielsweise durch Spaziergänger mit Hunden, etc.) keine Unwirksamkeit der Maßnahmenflächen hervorrufen?

Prüfung und Abwägung:

Bereits jetzt ist im Bereich des Weges (wohl aufgrund der geringen Frequentierung) nachgewiesen, dass sich hier mehrere Feldlerchen-Revier befinden (s.o.).

Sachbericht:

- Wie groß ist der derzeit vorgesehene Abstand zwischen den PV-Modulreihen und wie groß müsste er für die Feldlerche sein?

Wir weisen auch daraufhin, dass Regelungen des besonderen Artenschutzes (§§ 44 bis 47 BNatSchG) abwägungsfest sind. Eine Begründung zur Nichtdurchführung einer für den Artenschutz notwendigen Maßnahme, basierend auf der Wirtschaftlichkeit eines Projektes, ist damit unzulässig.

Prüfung und Abwägung:

Wieder handelt es sich um eine falsche Grundannahme. Hier ist aus Vorsorgegründen keine Feldlerchen-Kompensation vorgesehen (s.o.). Eine Änderung der Planung ist somit nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.18 Stellungnahme der e-netz Südhessen AG, Darmstadt vom 06.11.2023

Sachbericht:

Sehr geehrter Herr Hahn,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen.

Wir nehmen dazu Stellung für die Netze der ENTEGA AG und der e-netz Südhessen AG und ENTEGA Medianet GmbH.

Im Gebiet der Gemeinde Lützelbach sind wir Netzbetreiber folgender Sparten: Strom und Straßenbeleuchtung.

Gegen die vorliegende Planung bestehen keine Bedenken.

Im Planungsbereich sind unsererseits z. Zt. keine Maßnahmen vorgesehen.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 12.05.2023. Die dort gemachten Aussagen gelten unverändert.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.19 Stellungnahme der Stadt Klingenberg a. Main, Bauverwaltung, Klingenberg vom 09.11.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Hahn,

die o. g. Bauleitplanungsverfahren wurden dem Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 24.10.2023 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Von Seiten der Stadt Klingenberg a.Main werden im Rahmen der Stellungnahme keine Einwände oder Anregungen in Bezug auf den Bebauungsplan sowie die Teiländerung des Flächennutzungsplans vorgetragen.

Wir wünschen dem weiteren Verfahren einen guten Verlauf.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.20 Stellungnahme des Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagements, Darmstadt vom 10.11.2023

Sachbericht:

Sehr geehrter Herr Hahn,

zu der oben genannten Bauleitplanung werden seitens Hessen Mobil – Straßen - und Verkehrsmanagement die im Folgenden erläuterten Einwände mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen (A) und Hinweise (B) vorgebracht:

(A) Einwände mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen

Unterschreitung der 20 m Bauverbotszone gemäß § 23 HStrG

- Die geplante Einzäunung des Grundstückes muss außerhalb der 20 m Bauverbotszone (gemäß § 23 HStrG), gemessen von der Asphaltkante der L 3259 aus, entfernt errichtet werden.

Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntniss genommen. Die geplante Einzäunung wird außerhalb der 20 m Bauverbotszone errichtet.

Sachbericht:

(B) Fachliche Hinweise:

- Die Erreichbarkeit des Plangebietes mit Baufahrzeugen sowie die erforderlichen Sichtweiten hinsichtlich der Nutzung vorhandener Zufahrtsmöglichkeiten von der L 3259 aus sind im weiteren Planungsprozess nachzuweisen. Falls notwendig, müssen diese Bereiche entsprechend überplant/ertüchtigt werden.
- Abgesehen von der Bauphase hat die verkehrliche Erschließung nicht über den südlich des Grundstückes parallel zur L 3259 liegenden

Wirtschaftsweges zu erfolgen, da dieser für einen potenziellen Radweg freizuhalten ist (siehe Begründung B-Plan Kap.4).

- Direkte Zufahrten vom Plangebiet auf die L 3259 sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans mit einer entsprechenden Signatur auszuschließen. Die Erschließung des Plangebietes hat grundsätzlich rückwärtig zu erfolgen.
- Sollen für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen gesonderte temporäre Baustellenzufahrten eingerichtet werden, bedürfen diese einer Sondernutzungserlaubnis für eine Zufahrt von Hessen Mobil. Ein Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu stellen. Es ist eine Vorlaufzeit von 8 Wochen einzuplanen.
- Die Lagerung von Baustoffen und Geräten auf dem Straßengrundstück der L 3259 wird nicht gestattet. Die Baustelleneinrichtungsflächen sind außerhalb des Straßengrundstücks der L 3259 einzurichten.
- Im Zuge der Verlegung von Leitungen im Straßengrundstück der klassifizierten Straße der L 3259 für die notwendigen Anschlüsse an die öffentlichen Stromversorgungsnetze ist ein Straßenbenutzungsvertrag zwischen dem jeweiligen Versorger und Hessen Mobil abzuschließen.
- Für Schwerlasttransporte über die klassifizierten Straßennetze in Hessen ist rechtzeitig eine Transportgenehmigung bei Hessen Mobil (VEMAGS) zu beantragen.
- Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer durch die PV-Module (bis zu 3,5 m Höhe je nach Topographie) wurde durch das vorgelegte Blendgutachten ausgeschlossen. Die Sicherheit des fließenden Verkehrs ist gemäß Gutachten gewährleistet.

Für weitere Gespräche auf Arbeitsebene stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Bei angedachter Veröffentlichung dieses Schreibens widerspricht Hessen Mobil ausdrücklich der Herausgabe personenbezogener Daten.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntniss genommen und sind nicht Inhalt des Bebauungsplanes und in der nachfolgenden Genehmigungsplanung mit Hessen Mobil abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

2.21 Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dez. 31.2-61, Darmstadt vom 10.11.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie im Rahmen von § 4 Abs. 2 BauGB meine koordinierte Stellungnahme. Sollten Sie Fragen haben, stehe ich zu deren Beantwortung gerne zur Verfügung.

A. Beabsichtigte Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Lützelbach im Westen des Ortsteiles Seckmauern eine ca. 12,1 ha große Fläche als Sondergebiet "Photovoltaik" auszuweisen.

Prüfung und Abwägung:

Feststellung. Keine Abwägung erforderlich.

Sachbericht:

B. Stellungnahme

I. Abteilung III Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung aus der Sicht der **Raumordnung** wie folgt Stellung:

1. Dezernat III 31.1 – Regionalplanung und Dezernat III 31.2 – Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen

Die vorgesehene Fläche liegt fast ausschließlich innerhalb eines im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ausgewiesenen „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“.

„Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ sind gemäß Grundsatz G3.4.1-5 des TPEE 2019 grundsätzlich für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet.

Vorbehaltsgebiete stellen Grundsätze der Raumordnung, Vorranggebiete stellen Ziele der Raumordnung dar.

Ein sehr kleiner Teil liegt im „Vorranggebiet für Landwirtschaft“. Dieser Teil ist jedoch aufgrund der Größe regionalplanerisch unbedeutend. Ob tatsächlich hier ein Zielverstoß vorliegt, ist aufgrund des Kartenmaßstabs des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans von 1:100.000 nicht eindeutig feststellbar.

Die gesamte Fläche wird von einem „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ überlagert. Raumbedeutsame, regionalplanerisch relevante Auswirkungen liegen nicht vor. Die Produktion und der Transport frischer und kühler Luft werden durch die Solarmodule lediglich gering beeinträchtigt.

Zur Planung werden auch weiterhin keine grundlegenden Bedenken geäußert. Die Planung kann als an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten.

Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis, dass das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung im Einklang steht wird zur Kenntniss genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Sachbericht:

II. Abteilung IV/Da– Umwelt Darmstadt

Zu der erneut vorgelegten Bauleitplanung nehme ich aus Sicht der Abteilung Umwelt Darmstadt wie folgt Stellung:

1. Dezernat IV/Da 41.4 – Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz

Der Fachbeitrag aus der Stellungnahme vom 19. Juni 2023 hat weiterhin Gültigkeit

Prüfung und Abwägung:

Die Stellungnahme vom 19. Juni 2023 ist bereits ausreichend in den Unterlagen berücksichtigt.

Sachbericht:

2. Dezernat IV/Da 41.5 – Bodenschutz

Zu dem o. a. Vorhaben nehme ich aus bodenschutzfachlicher Sicht wie folgt Stellung:

a. Vorsorgender Bodenschutz:

Allgemeines:

Grundsätzlich soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden, § 1 Satz 3 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Auswirkungen:

Die potenziellen Wirkungen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) auf das Schutzgut Boden können als negative Beeinträchtigungen im Zuge des Baus, des Betriebes und des Rückbaus auftreten. Meist wird anlagenbedingt nur ein begrenzter Teil der Aufstellfläche tatsächlich versiegelt. Durch die Neuanlage befestigter Wege wird der Boden großflächig mindestens teilversiegelt. Dies ist in der Versiegelungsbilanzierung zu berücksichtigen. Deutlich größer können die Unterschiede bei der effektiven Überschirmung sein.

Von einer Errichtung von PV-Freiflächen Anlage auf bodenfunktional wertvollen oder empfindlichen Böden, insbesondere Böden mit hohem Biotopotential und Böden mit einer besonderen Archivfunktion ist abzusehen.

Bevorzugt sollten die Potenziale auf und an Gebäuden sowie sonstigen technischen Anlagen genutzt werden.

Vorrangig sind nichtlandwirtschaftliche, anthropogen überprägte Bodenflächen zu nutzen.

Auf landwirtschaftlich genutzten Böden sollten Agri-PV-Anlagen gegenüber niedrig flächenhaften PV-Freiflächen Anlagen Vorrang haben. Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit sollten nicht mit niedrigen flächenhaften PV-Freiflächen Anlage bebaut werden.

Die von der Aufbauhöhe und Großflächigkeit der Modultische abhängige Stärke der Niederschlagsabschirmung kann auf Teilflächen z.B. zur Ausdünnung der Vegetationsdecke und Austrocknung des Oberbodens führen, an anderer Stelle durch Abflusskonzentrationen die Erosionsgefahr, seltener auch eine lokale Vernässung erhöhen. Neben der Größe der gesamten Modultische ist hier auch die Anschlussdichte der einzelnen Solarpaneele zu berücksichtigen. Eine Installation auf Lücke kann hier die Austrocknung von übershirmten Bodenbereichen sowie Konzentrationen von Niederschlagswasser am unteren Rand der Modultische verringern.

Zur Reduzierung der Gefahr möglicher Bodenerosionen ist auf eine gleichmäßige Verteilung von Niederschlagswasser zu achten.

Um eine Minimierung einer Bodenversiegelung zu gewährleisten, ist insbesondere auf Bodengrundlagen sowie versiegelte oder geschotterte Zufahrtswege zu verzichten. Auch bei der Zaunanlage sollte auf die Minimierung von Fundamenten geachtet werden.

Wenn technisch möglich, haben Verkabelungen oberirdisch zu erfolgen, um so Bodeneingriffe auf das nötigste Maß zu reduzieren.

Für die Gründung der Modulgestelle mit Materialien aus Metall wird aus Korrosionsschutzgründen überwiegend verzinkter Stahl verwendet. Werden verzinkte Stahlprofile, Stahlrohre bzw. Stahlanker im Boden bis in die wassergesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich eingebracht, kann Zink verstärkt in Lösung gehen. Bei Bodenreaktionen im deutlich sauren oder alkalischen Bereich werden diese Effekte nochmals verstärkt.

Für die Gründung der in der Regel großflächigen PV-Freiflächen Anlage werden viele Gründungselemente benötigt. Daher ist ein nicht unerheblicher Stoffeintrag ins Grundwasser mit Gefährdung seiner natürlichen Organismen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Hier sind andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium) oder andere Gründungsverfahren zu verwenden.

Die Gefahr einer Bodenkontamination durch PV-Anlagen mit Blei oder Cadmium wird nach derzeitigem Kenntnisstand bei intakten Solarmodulen bauartbedingt als sehr gering eingestuft. Sind Halbleiterschicht, Kontakte oder Verlotungen aufgrund von Beschädigungen der Module der Witterung ausgesetzt, sollten diese jedoch aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes nicht längere Zeit auf der Anlagenfläche verbleiben. Mögliche Schadstoff-einträge durch beschädigte Module sind zu melden.

Im Falle einer Reinigung der Module muss bei der Wahl des Reinigungsmittels eine Gefährdung des Bodenlebens und des Grundwassers ausgeschlossen werden.

Synthetische Reinigungsmittel sollen nicht eingesetzt werden. Der Einsatz von Dünger und Herbizid- und Pflanzenschutzmittel ist nur bei Agri-PV-Anlagen nach GAPDZV 2022 zulässig.

Bauarbeiten:

Bei den Baumaßnahmen sind Bodeneingriffe auf den notwendigen Umfang zu minimieren, um die natürlichen Bodenfunktionen weitestgehend zu erhalten.

Bodenverdichtungen sind dabei auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, um den natürlichen Wasserhaushalt mit Versickerung und Speicherung zu erhalten.

Es dürfen keine Flächen außerhalb der festgelegten Baufelder in Anspruch genommen werden. Bautabuflächen (z. B. Ausgleichsflächen) dürfen nicht in Anspruch genommen oder befahren werden.

Ggf. notwendiger Bodenabtrag wird rückschreitend und getrennt nach Oberboden, Unterboden und Untergrund durchgeführt. Der freigelegte Unterboden wird nicht befahren.

Bodenauftrag/Wiedereinbau von Bodenmaterial erfolgt vor Kopf und entsprechend der ursprünglichen Horizontierung/Schichtung. Kein Einsatz schiebender Fahrzeuge.

Am unmittelbaren Herkunftsort umzulagerndes Bodenmaterial ist stoffbezogen zu überprüfen und darf an der Einbaustelle zu keiner schädlichen Bodenveränderung führen.

Der Oberbodenabtrag für den Bereich der Kabeltrasse erfolgt von der Baustraße aus oder rückschreitend. Der Oberboden wird seitlich als Miete gelagert. Der Unterbodenabtrag erfolgt für den Bereich der Kabeltrasse von der Baustraße aus oder rückschreitend mit dem Kettenbagger über dem auszuhebenden Kabelgraben und getrennt nach Unterboden und Untergrund. Der ausgehobene Unterboden wird getrennt von der Oberbodenmiete gelagert, wobei eine Durchmischung von Ober- und Unterbodenmaterial nicht stattfinden darf – ggf. ist ein Geovlies einzusetzen.

Bodenkundliche Baubegleitung:

Grundsätzlich sollte eine eingesetzte bodenkundliche Baubegleitung die Maßnahmen betreuen. Grundsätzliches Ziel ist die Vermeidung bzw. Minderung möglicher Beeinträchtigungen im Zuge der Baumaßnahme.

Zwischenlagerung von Bodenmaterial:

Das bei der Maßnahme anfallende und zu verwertende Bodenmaterial ist nach verschiedenen Bodenarten getrennt in Bodenmieten zu lagern. Ein Verdichten des Materials ist grundsätzlich zu verhindern. Eine Lagerhöhe von über 2 m ist deshalb zu vermeiden.

Wassergesättigte/nasse Böden sind nicht in Mieten zu lagern. Als Bereitstellungsfläche ausgeschlossen sind Böden, die die natürlichen Bodenfunktionen wie hohe Bodenfruchtbarkeit, hohes Wasserspeichervermögen sowie die Archivfunktion (§2 Abs.2 Nr.1, 2 BBodSchG) in besonderen Maße erfüllen.

Die Lagerung des Bodenmaterials auf nassem Untergrund oder auf Flächen, die durch Oberflächenabfluss vernässen könnten, ist zu vermeiden.

Die Arbeiten zur Zwischenlagerung sollen möglichst bodenschonend, bei guter Witterung (Sommermonate), bewirtschaftet werden.

Verwertung von Boden:

Fällt bei der Baumaßnahme Bodenmaterial an, das nicht an Ort und Stelle wieder eingebaut wird, muss es entsprechend den allgemeinen Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes verwertet werden. Als Verwertungsort ausgeschlossen sind Böden, die in besonderem Maße die Bodenfunktionen wie hohe Bodenfruchtbarkeit, hohes Wasserspeichervermögen, Archiv (§ 2 Abs.2 Nr. 1, 2 BBodSchG) erfüllen.

Durch die Maßnahme darf auf keinem Fall eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des §7 Satz 2 BBodSchG hervorgerufen werden.

Das Auf- oder Einbringen des zu verwertenden Bodenmaterials ist in schonender Weise auszuführen (Fahrzeuge mit Niederdruckreifen, Kettenfahrzeuge mit Breitbandlaufwerk) und die vorhandenen natürlichen Bodenfunktionen so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zum Schutz des Bodens ist bereits ausreichend in den Unterlagen/Umweltbericht dargestellt. In den vorliegenden Unterlagen für die weiterführende Planung werden zusätzliche

Informationen bereitgestellt und potenzielle Maßnahmen berücksichtigt. Lediglich etwa 1 % der Gesamtfläche von 12,1 Hektar wird vorübergehend versiegelt sein, während der Rest von einer intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche in eine extensiv bewirtschaftete Wiesenfläche umgewandelt wird. Dies trägt zur Entlastung des Bodens und zur Verbesserung der Biodiversität bei. Die Nutzung der Flächen, deren Bearbeitung, sowie die Baumaßnahmen werden so nachhaltig wie möglich gestaltet, wobei ein schonender Umgang mit dem Schutz des Bodens gewährleistet wird.

Die sonstigen Hinweise werden im Zuge der Realisierung geprüft und gegebenenfalls umgesetzt bzw. sind bei der Baugenehmigung als Auflage zu formulieren.

Die Hinweise zur bodenkundlichen Baubegleitung sind nicht Inhalt des Bebauungsplans und sind im Zuge der Baugenehmigung zu regeln.

Sachbericht:

3. Dezernat IV/Da 43.1 – Strahlenschutz, Immissionsschutz

Gegen den o. g. Bauleitplan bestehen hinsichtlich der von mir zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes keine Bedenken.

Hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung genügt die vorliegende, angemessen allgemeine, zusammenfassende (qualitative) Form (Textform). Spezielle Untersuchungen, außer dem Gutachten zur Blendwirkung sind nicht erforderlich.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise, dass aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken bestehen, dass die Umweltprüfungen im allgemeingültigen Umfang durchgeführt werden soll und das lediglich ein Blendgutachten durchzuführen ist, werden zur Kenntniss genommen.

Die Umweltprüfung wurde im Umweltbericht im allgemeingültigen Umfang durchgeführt, das Blendgutachten ist bereits in den Unterlagen vorhanden.

Sachbericht:

III. Abteilung IV/Wi– Umwelt Wiesbaden

1. Dezernat IV/Wi 44 – Bergaufsicht

Auf der Grundlage einer unvollständigen Datengrundlage teilt das Dezernat **Bergaufsicht** folgendes mit:

Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen. Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung. Im Plangebiet ist bisher kein Bergbau umgegangen. Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.

Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis, dass aus Sicht der Bergbehörde keine Bedenken bestehen wird zur Kenntnis genommen.

Sachbericht:

IV. Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz

1. Dezernat V 51.1 - Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz

An der Stellungnahme der Oberen Landwirtschaftsbehörde vom 19. Juni 2023 wird festgehalten und alle darin aufgeführten Punkte sollten weiterhin berücksichtigt werden.

Aus Sicht des öffentlichen Belanges Landwirtschaft/Feldflur nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:

Der Bebauungsplan umfasst die folgenden Grundstücke in der Gemarkung Lützel-Wiebelsbach: Flur 6, Flurstück 25, 41, 42, 43, 44, 45 sowie die folgenden Flächen in der Gemarkung Seckmauern: Flurstück 85, 86, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97/1 und 97/2. Aktuell werden die Flächen intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Die vorliegenden Antragsunterlagen beschreiben eine Flächenbeanspruchung von 12,1 ha, hierbei werden rd. 9,1 ha für die Installation der Solartische verwendet. Auf den restlichen 3 ha sollen Ausgleichsmaßnahmen und Eingrünung realisiert werden. Dies wird von der Oberen Landwirtschaftsbehörde äußerst kritisch gesehen. Notwendige Ausgleichsmaßnahmen sollen nicht weitere landwirtschaftliche Flächen beanspruchen. Maßnahmen an Gewässern, im Wald oder der Ankauf von Biotopwertpunkten von bereits umgesetzten Maßnahmen sollten vorrangig durch den Vorhabenträger betrachtet werden. Zur Kompensation können erforderlichenfalls auch externe Ökokonten anderer Kommunen, des Landesbetriebs Hessen Forst oder der Hessischen Landgesellschaft (HLG) genutzt werden. Die für die Ausgleichsmaßnahmen sowie der Eingrünung vorgesehenen 3 ha sollten unbedingt weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung überlassen werden!

Die im vorherigen Verfahrensschritt vorgelegte Stellungnahme der Oberen Landwirtschaftsbehörde forderte bereits eine differenzierte Auseinandersetzung mit der vorhandenen militärischen Liegenschaft. Die nun vorliegenden Antragsunterlagen beschreiben das wahrscheinliche Vorhandensein von besonders schützenswerten Tier- und Pflanzenarten. Eine Begehung der Fläche war aufgrund von Eigentumsverhältnissen nicht durchzuführen. Hier sollten Seitens des Antragstellers weitere Bemühungen unternommen werden, um die vorliegenden Mutmaßungen hinsichtlich dem Vorkommen von besonders schützenswerten Tier- und Pflanzenarten hinreichend belegen zu können. Die bloße Vermutung auf das Vorhandensein von schützenswerten Tier- und Pflanzenarten kann so von der Oberen Landwirtschaftsbehörde nicht geteilt werden, weswegen die Planung auf der landwirtschaftlichen Fläche weiterhin äußerst kritisch gesehen wird.

Aus Sicht des öffentlichen Belanges Landwirtschaft/Feldflur bestehen aus den vorgenannten Gründen weiterhin erhebliche Bedenken gegen die Planung. Der stetig fortschreitende Verlust der knappen Ressource Boden bzw. landwirtschaftlicher Fläche kann nicht hingenommen werden, auch nicht zugunsten der zweifellos ebenfalls erforderlichen Energiegewinnung, da für letztere Alternativflächen durchaus zur Verfügung stehen.

Prüfung und Abwägung:

Die Aussage, dass an der Stellungnahme vom 19. Juni 2023 festgehalten wird und die genannten Punkte weiterhin zu berücksichtigen sind, wird zur Kenntnis genommen. Es wurde aber nach Abwägung der Stellungnahmen die Informationen ausreichen in den Unterlagen dargestellt.

Die Aussagen bzgl. der Nutzung von Landwirtschaftlichen Flächen werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird nur temporär der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und kann nach Rückbau der Anlage wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden, auch das ist in den Unterlagen ausführlich dargestellt.

Aufgrund des aktuellen überragenden öffentlichen Interesses für die Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien soll der Ausbau beschleunigt werden. Damit die Gemeinde hier einen Beitrag leisten kann, muss sie auf Flächen im Gemeindegebiet zurückgreifen.

Da die Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich durchzuführen sind, werden keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen beansprucht, sondern welche die ohnehin Teil des Bebauungsplans sind. Die Forderung, dass die Ausgleichsmaßnahmen an anderen Orten erfolgen sollen, erübrigt sich.

Die Forderung, dass eine Nutzung der militärischen Liegenschaften für die Ausgleichsmaßnahmen stärker zu forcieren ist, wird zurückgewiesen. Wie bereits in der vorherigen Abwägung erwähnt und auch in den Unterlagen ausführlich dargestellt, hat die Gemeinde keinen Zugriff auf die Fläche und der technische Aufwand zur Flächenerrichtung würde dem durchzuführenden Eingriff, auf der landwirtschaftlichen Fläche, weit überschreiten. Die Unterstellung einer Mutmaßung zum Vorkommen von schützenswerten Tier- und Pflanzenarten wird zurückgewiesen, da die Freiflächen und Gehölzstrukturen Habitatstrukturen solcher Arten aufweisen. Die Fläche kann aus privatrechtlichen Gründen weder Betreten noch als Alternative genutzt werden, deshalb wurde im Plangebiet eine geeignete Alternative gefunden, den Ausbau regenerative Energien in Lützelbach gefunden. Es wird auf die Alternativenprüfung verwiesen.

In den Unterlagen sind ausreichend Aussagen zum Eingriff und die Bilanzierungen des Eingriffes, insbesondere in die Fläche und Böden enthalten.

Sachbericht:

2. Dezernat V 53.1 – Naturschutz (Planungen und Verfahren)

Aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde ergeht zu o. g. Bauleitplanverfahren folgende Stellungnahme.

Dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Gutachten ist zu entnehmen, dass die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage zu einem Lebensstättenverlust für besonders geschützte Arten führt. Insbesondere für die betroffenen sechs Feldlerchenreviere ist die Schaffung von Bruthabitaten mit einer Fläche in Höhe von 2,72 ha vorgesehen (Maßnahme AS2, Fläche 1 des Bebauungsplans). Diese artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche befindet sich direkt an der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage. Der maximale Abstand beträgt weniger als 100 m. Aufgrund des Meideverhaltens der Feldlerche gegenüber Vertikalstrukturen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Ausgleichsfläche ihre ökologische Funktion nicht vollständig erfüllt. Um hierbei ein Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu vermeiden, ist ein Monitoring im Sinne des § 4c Baugesetzbuch (BauGB) noch festzusetzen. Mit dem Monitoring ist der erforderliche Nachweis über die ökologische Funktion der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme AS2 zu führen.

In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Ausgleichsmaßnahme AS2 zeitlich so durchzuführen ist, dass zwischen ihrer Funktionsfähigkeit und vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Lebensstätten keine zeitliche Lücke entsteht.

Vor diesem Hintergrund ist das artenschutzrechtliche Ausgleichskonzept entsprechend zu überarbeiten und mit dem Bebauungsplan festzusetzen oder anderweitig nach § 1a Abs. 3 BauGB vor Satzungsbeschluss zu sichern.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise der oberen Naturschutzbehörde, werden zur Kenntniss genommen.

Zäune (von max. 2,2 m Höhe) oder Solarmodule (von max. ca. 3,5 m Höhe) werden nach eigener Erfahrung sowie Stand der Forschung nicht als störende vertikale Strukturen wahrgenommen. Dennoch wird der Forderung eines Monitorings nachgegangen, um die Funktion der Ausgleichsmaßnahme zu bestätigen. Ebenfalls wird der Forderung nachgegangen, dass zwischen der Beeinträchtigung und der Funktionsfähigkeit der Ausgleichsmaßnahme AS2 keine zeitliche Lücke bestehen wird. Diese Informationen sind in den Unterlagen bereits ausreichend enthalten.

Die Hinweise zum Monitoring im Bezug auf den Artenschutz werden redaktionell noch in den Unterlagen (Umweltbericht) ergänzt. Das wird in den textlichen Festsetzungen redaktionell als Hinweis ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.22 Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH, Würzburg vom 10.11.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Information zur o. g. Maßnahme.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsbe-rechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzuneh-men und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Lützelbach nehmen wir wie folgt Stellung:

Wie bereits mit unserer Stellungnahme vom 20.04.2023 mitgeteilt, bestehen unsererseits gegen die Teilände-rung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Lützel- Wiebelsberg/Seckmauern“ keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Von Ihrer Abwägung zu unserer Stellungnahme haben wir Kenntnis genommen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.23 Stellungnahme des BUND-Odenwald, Höchst vom 11.11.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit geben wir Ihnen im Auftrag und im Namen des BUND-Hessen e.V. folgende Anregungen zum Planentwurf vom 18.11.2021.

- Die Rechtsgrundlage - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist - ist dem vorliegenden Plan zugrunde zu legen.
- Laut Umweltbericht wurde unsere Stellungnahme vom 12.05.2023 (übersandt an diesem Tag um 17:58 Uhr) nicht berücksichtigt.
- Die Notwendigkeit der Planung ist nicht gegeben. Die Gemeinde verfügt über ausreichend viele Kapazitäten der regenerativen Energieerzeugung. Wir dokumentieren den zwei- bis zehnfachen Ertrag aus Windkraft gegenüber dem Bedarf in Lützelbach 2023.

Prüfung und Abwägung:

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen, die Verneinung der Notwendigkeit der Planung wird zurückgewiesen. Die Gemeinde Lützelbach hat, im Gegensatz zu möglichen anderen Gemeinden, Potentiale um erneuerbare Energien auszubauen. Dies ist essenziell um das Ziel der

Treibhausgasneutralität bis 2045 zu erreichen.

Die Nichtberücksichtigung der Stellungnahme vom 12. Mai 2023 wird zurückgewiesen, die Stellungnahme wurde zur FNP-Änderung abgegeben und auch dort entsprechend behandelt. Zum Bebauungsplan lag keine Stellungnahme vor.

Sachbericht:



Energieerzeugung Frühjahr



Energieerzeugung Herbst

- Die Planung widerspricht §1a(2) BauGB, da die Notwendigkeit, landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen nicht durch eine detaillierte Untersuchung der Verdichtungsmöglichkeiten im Bestand begründet wird. Die Gemeinde hat nicht dargelegt, warum die Planungsmöglichkeiten gemäß §165, §171a, §176 oder §177 BauGB für die im FNP enthaltene Sonderbaufläche für erneuerbare Energien nicht anwendbar sind. Es stellt einen kafkaesken Befund dar, wenn eine für erneuerbare Energien festgesetzte Fläche bei der nächsten Planung einer solche Anlage als nicht nutzbar dargestellt wird. Welches Planungsbüro hat da einen Bock geschossen und das Parlament übertölpelt?
- Wir weisen das argumentative Eigentor der Planer im Umweltbericht zurück:
Für die gemeindliche Planung muss hier berücksichtigt werden, dass die Gemeinde auf bestehende private Gebäudebestände keinen Zugriff hat.

Wer derartige Texte in die Unterlagen eines Bauleitplans schreibt, dokumentiert damit nur, dass er das Wesen der Bauleitplanung nicht verstanden hat. Dieser Satz soll die Unfähigkeit bzw. den Unwillen bemänteln, die vorhandenen Rechtsmittel des BauGB im Sinne des Allgemeinwohls anzuwenden.

Prüfung und Abwägung:

Die vorgebrachte Aussage bezüglich des § 1a Abs. 2 BauGB wird zurückgewiesen. Die Aussagen zu möglichen Verdichtungsmöglichkeiten im Bestand werden ebenfalls zurückgewiesen. Die Flächen der ehemaligen militärischen Liegenschaft, welche im FNP dargestellt ist, können aus verschiedenen Gründen nicht in Anspruch genommen werden. Hierzu zählt, dass die Gemeinde keinen Zugriff auf die Fläche hat und im Rahmen dessen keine Bestandserfassungen zur Umwelt und der technischen Eignung vorgenommen werden können. Weiter sind der technische Aufwand, die Flächen herzurichten, mit erheblichen Geländebewegungen und Fahrbewegungen verbunden, da hier alles eingeebnet (aufgeschüttet) werden muss, um eine Anlage errichten zu können. Für diese Flächenherrichtung sind zudem diverse Gehölzbestände und Freiflächen zu beseitigen, in denen sich mit großer Wahrscheinlichkeit, aufgrund der extensiven Nutzung, geschützte Arten (Fauna und Flora) befinden. Der Eingriff in die Umwelt, um eine Freifläche in einer ähnlichen Größenordnung von 12 ha zu schaffen, ist somit als erheblich bzw. nicht verhältnismäßig einzuschätzen. Eine umsetzbare und naturschutzfachlich tragbare Alternative stellt diese Fläche daher nicht dar. Dies wurde in der beigefügten Prüfung zur Offenlage und in der vorherigen Abwägung bereits ausführlich dargestellt.

Sachbericht:

- Die Planung widerspricht §1(5) S.3 BauGB „Leitbild der Innenentwicklung“. Die Gemeinde, die von § 13b BauGB Gebrauch machen will, muss darlegen, weshalb eine Innenentwicklung nicht möglich ist und ob das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden beachtet worden ist. Die Anwendung des §13b BauGB ohne Umweltprüfung ist zudem nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2023 (<https://www.bverwg.de/pm/2023/59>) nicht mit dem europäischen Umweltrecht vereinbar. Wir erwarten die Vorlage eines Umweltberichts und einer detaillierten Umweltprüfung.

§ 1 BauGB Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung

(5) Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Prüfung und Abwägung:

Das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wurde beachtet, denn das geplante Anlagenlayout wurde so angepasst, dass die Fläche möglichst effizient genutzt und zugleich der Artenschutz sichergestellt werden kann. Dadurch wird die Flächeninanspruchnahme eingedämmt und es erfolgt ein schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden. Die Inhalte sind im Umweltbericht bereits ausreichend dargestellt, der den Entwurfsunterlagen beilieg.

Auch Dachflächenanlagen im Innenbereich sind grundsätzlich sehr sinnvoll und insbesondere für den Eigenverbrauch geeignet. Um eine vergleichbare Menge Strom zu generieren, reichen sie aber bei weitem nicht aus. Des Weiteren sind sie planungsrechtlich nicht zu steuern, da es sich weitestgehend um Privatflächen handelt ohne direkte rechtliche Zugriffsmöglichkeit (siehe hierzu auch Abwägung zum Vorentwurf, Punkt 2.14).

§ 13b BauGB dient der Entwicklung von Wohnbauflächen und fand deshalb keine Anwendung.

Sachbericht:

- Das Bundes-Klimaschutzgesetz vom 18.12.2019 - zuletzt geändert am 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) - fordert in Teil 5 die ‚Vorbildfunktion der öffentlichen Hand‘ und formuliert

§ 13 Berücksichtigungsgebot

(1) Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Die Kompetenzen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, das Berücksichtigungsgebot innerhalb ihrer jeweiligen Verantwortungsbereiche auszugestalten, bleiben unberührt.

- Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 zum Klimaschutzgesetz führt aus:

III. Grundrechte sind aber dadurch verletzt, dass die nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 Satz 3 KSG in Verbindung mit Anlage 2 bis zum Jahr 2030 zugelassenen Emissionsmengen die nach 2030 noch verbleibenden Emissionsmöglichkeiten erheblich reduzieren und dadurch praktisch jegliche grundrechtlich geschützte Freiheit gefährdet ist. Als intertemporale Freiheitssicherung schützen die Grundrechte die Beschwerdeführenden hier vor einer umfassenden Freiheitsgefährdung durch einseitige Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasreduzierungslast in die Zukunft. Der Gesetzgeber hätte Vorkehrungen zur Gewährleistung eines freiheitsschonenden Übergangs in die Klimaneutralität treffen müssen, an denen es bislang fehlt.

Da das Klimaschutzgesetz die Gemeinden ausdrücklich auf seine Ziele der Emissionsbegrenzung verpflichtet, entfaltet dieses BGH-Urteil auch direkte Wirkungen auf das planerische Handeln der Gemeinde. Es muss heute sichergestellt sein, dass die Planung zu einer Verringerung der CO₂-Emissionen auf der lokalen Ebene führt. Dies ist aus der vorgelegten Planung nicht ersichtlich. Allein die Herstellung von Baustoffen sowie die Eingriffe in den Boden verursachen nach heutigem Kenntnisstand CO₂-Emissionen, deren Anrechnung auf ein für die Gemeinde anzurechnendes Budget dieses auf Jahrzehnte überlasten würde. Wir sind auf den Gegenbeweis gespannt.

Prüfung und Abwägung:

Die Aussage, dass die Planung und die Inbetriebnahme einer PV-FA nicht zu einer Verringerung der CO₂-Emissionen führt wird zurückgewiesen. Bei der Produktion der Solarmodule wird CO₂ ausgestoßen, allerdings ist die PV-FA (je nach Hersteller, Modul sowie Standort) nach etwa zwei Jahren CO₂ neutral. Sie trägt somit wesentlich zur CO₂- Reduzierung bei und somit zur Bekämpfung des Klimawandels. (Umweltbundesamt, Photovoltaik, <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/photovoltaik#%C3%96kobilanz>, 2023.)

Die Entwicklung einer Extensivwiese trägt einen weiteren positiven Beitrag zur Reduktion der CO₂-Emissionen bei.

Sachbericht:

- Infolge der überbaubaren Fläche ist die Planung nicht aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde entwickelt.
- Die Beurteilung der Blendwirkung der Anlage ist unzureichend. Es wird davon ausgegangen, dass für die voraussichtliche Lebensdauer der Anlage die auf der Parzelle der Landesstraße (Nr. 46) vorhandenen Gehölze als Sichtschutz fungieren werden. Dies ist nach unserer Kenntnis nicht der Fall, da die Straßenbauverwaltung keinerlei Garantie für den Bestand ihrer Bäume und Sträucher gegeben hat.

Prüfung und Abwägung:

Der FNP wird parallel zum Bebauungsplan geändert.

Die Aussage, dass die Bewertung der Blendwirkung der Anlage als unzureichend betitelt wird, wird zurückgewiesen. Nach dem Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement wird das Blendgutachten als abgeschlossen und ausreichend bewertet.

Sachbericht:

- Die 'Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union und den Einrichtungen von Vogelschutzgebieten' (Vogelschutz-Richtlinie) ist uneingeschränkt einschlägig. Feldlerche, Neuntöter und Goldammer ist von der Planung betroffen.
- Die 'Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen' (FFH-Richtlinie) ist uneingeschränkt einschlägig.
- Wir weisen auf die jüngste Rechtsprechung hin, die bei CEF-Maßnahmen festgestellt hat, dass der gebotene Schutz der gefährdeten Arten nicht durch die Maßnahme allein sichergestellt ist. Vielmehr muss die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen im Einzelfall auch geprüft und nachgewiesen werden. Die Planung muss diese Klarstellung der Rechtslage berücksichtigen. Die Festsetzungen zum Schutz von Feldlerche und Neuntöter erfüllen diesen Tatbestand.
- Die Anforderungen, die das BNatSchG an die Aufstellung von Bebauungsplänen ansonsten stellt, sind zu beachten, also insbesondere der allgemeine und besondere Artenschutz (§§ 39 ff. BNatSchG), der Gebietsschutz (§§ 22 ff. BNatSchG), der Status gesetzlich geschützter Biotope (§ 30 BNatSchG) und der Schutz geschützter Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG).
- Die im Plan vorgesehene Vermeidungsmaßnahme AS2 für die Feldlerche erfüllt nicht die im Umweltbericht enthaltene Bedingung „... Mindestabstand von 60 m von Vertikalstrukturen...“ **Die AS2-Flächen im Plan Anhang 1.3 km Plan_e grenzen unmittelbar an die Modulflächen.** Außerdem werden sie von Feldwegen begrenzt, die ihrerseits eine Störung für die Feldlerche bedeuten. Damit ist der Störungstatbestand nach §44 BNatSchG weiterhin erfüllt.
- Die ‚Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000‘ ist mit ihrem Verschlechterungsverbot uneingeschränkt einschlägig.
- Die vorgelegte Planung macht deutlich, dass die Grundlagen des Baugesetzbuches durch die Gemeinde einseitig zugunsten der Förderung von Nutzungen ausgelegt werden. Die Pflicht zur Erfassung und planerischen Bewältigung von Planungsfolgen für Natur und Umwelt wird nicht angemessen erfüllt. Es fehlt vollständig eine Abschätzung der Umweltfolgen, die aus der Änderung resultieren. Wir erwarten gemäß §1a(3) BauGB - Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes - und §1a (5) BauGB - Klimaschutz - eine Analyse des bestehenden Zustandes sowie Festsetzungen zur Verhinderung einer weiteren Verschlechterung dieser Bereiche.
Das Baugesetzbuch enthält ausreichende Festsetzungsmöglichkeiten hierfür. (§165, 171a, 176, 177)

Prüfung und Abwägung:

Die Aussagen, dass die FFH-, EU-Wasserrahmen- und Vogelschutzrichtlinie uneingeschränkt einschlägig gelten und die aufgelisteten Anforderungen des BNatSchG werden zur Kenntnis genommen und wurden in den Unterlagen ausreichend beachtet.

Die Hinweise zu den CEF-Maßnahmen werden zur Kenntnis genommen, die in den Unterlagen festgesetzten Maßnahmen sind dazu geeignet den Artenschutz ausreichen zu berücksichtigen. Die erwähnte Prüfung bzw. der Nachweis der Funktionalität wird durch das Monitoring erbracht.

Der Zaun wirkt aufgrund seiner transparenten Beschaffenheit nicht als Vertikalstruktur auf die Feldlerche ein und der Abstand zwischen Modulen und Ausgleichsflächen ist als ausreichend anzusehen. Die Störwirkung des Wanderweges kann als gering angesehen werden, um die Feldlerche dauerhaft von der Fläche zu vertreiben, müssten regelmäßig und dauerhaft für mehrere Stunden jeden Tag Spaziergänger mit Hunden auf der Fläche unterwegs sein. Zudem wurde bei der Kartierung festgestellt, dass, bereits ohne PV-FA, sich im Bereich des Weges Reviere der Feldlerche befinden.

Die Aussage, dass die Planung einseitig zur Förderung der PV-FA ausgelegt wurde, wird zurückgewiesen. Anhand der umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen, auf dem Geltungsbereich selbst, wurde den Umweltbelangen im benötigten Maß Rechnung getragen. Die zusätzlichen Forderungen werden zurückgewiesen, da es sich nicht um eine voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigung handelt und die Untersuchung der Umweltbelange im vom Gesetzgeber geforderten Maß umgesetzt wurden. Die Errichtung von PV-FA haben ein überragendes öffentliches Interesse.

Sachbericht:

- Der Umweltbericht enthält schwerwiegende Mängel, die seine Verwendung als Planungsgrundlage ausschließen.

Die Behauptung in *3.1.2.1 K 3 – Flächenumwandlung*, die PV-Fläche könne als Grünland genutzt werden, ignoriert die üblichen Maschinen der Heuernte. Ein heutiger Wender / Schwader kann nicht eingesetzt werden.

Die Behauptung in *3.2.11 Zusammenfassung der Erheblichkeit der verbleibenden Eingriffe*, die Gesamtwirkung sei wenig erheblich, ist falsch. Die Bewertungen der Schutzgüter ‚Fläche‘, ‚Tiere‘, ‚Landschaft‘ und ‚Wechselwirkungen‘ sind gravierend fehlerhaft. Wir schätzen alle Einwirkungen als sehr erheblich ein.

Die Darstellung in *3.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung* ist irreführend. Sie verschweigt die erhebliche Verschlechterung der lokalen Umwelt durch den Plan und ignoriert eine Verbesserung derselben durch eine mögliche ökologisch Landwirtschaft. Der status quo ist niemals zementiert!

Dem Umweltbericht fehlt eine Darstellung der Vermeidungsmaßnahmen. Die Texte unter 4.1 sind irrelevant.

Die Darstellung in *4.2 Zusätzliche Maßnahme* ist nicht geeignet, den Tatbestand nach §44 BNatSchG abzuwenden.

Die Darstellung in *4.3 Wirkungen der Maßnahmen auf die Schutzgüter* ist fachlich unzureichend und nicht nachvollziehbar. Es handelt sich nur um die Behauptung eines vernachlässigbaren Eingriffs ohne eine substantielle Begründung.

Prüfung und Abwägung:

Die Aussage, dass der Umweltbericht als Planungsgrundlage auszuschließen ist, wird zurückgewiesen.

Grünlandflächen werden als Standard bei PV-FA angelegt, hierzu sind keine Probleme bekannt, die Arte der Bewirtschaftung ist nicht Inhalt des Bebauungsplanes.

Die Aussage, dass die Bewertung der Erheblichkeit falsch sei, wird zurückgewiesen. Nach umfassender Analyse im Zuge des Umweltberichts hat sich gezeigt, dass der Eingriff als wenig erheblich angesehen werden kann. Grund dafür ist, dass das intensiv genutzte Ackerland zu einer Extensivwiese wird, ebenso erfolgen Ausgleichsmaßnahmen, die das bestehende Habitat aufwerten. Es wird deshalb an der Planung festgehalten

Die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung beschreibt ein Szenario

in dem der Status-Quo untersucht wird. Aufgrund dessen werden dabei keine anderen Möglichkeiten in Betracht gezogen, da diese nicht Teil der jetzigen Nutzung sind und eine solche theoretische Nutzungsänderung (ökologischer Landwirtschaft) hier auch konkret nicht absehbar ist. Das ist gesetzlicher Standard im Umweltbericht.

Die Vermeidungsmaßnahmen sind nach fachlichem Standard ermittelt, eine Anzweiflung der Inhalte werden als reine Behauptung zurückgewiesen.

Die Aussage, dass die zusätzlichen Maßnahmen nicht geeignet sind um den Tatbestand nach §44 BNatSchG zu umgehen, sowie die unzureichende Analyse der Wirkung der Maßnahmen auf die Schutzgüter wird zurückgewiesen. Diese Maßnahmen entsprechen der üblichen fachlichen Praxis zur Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen und haben sich durch ausgiebige Literaturrecherche, sowie Praxiserfahrung bewährt.

Zu beachten ist, dass unterhalb der PV-FA eine Extensivwiese entstehen wird und das zuvor bestehende Ackerland dadurch ökologisch aufgewertet wird.

Sachbericht:

- Die im Planentwurf dargelegte naturschutzfachliche Untersuchungsmethodik schließt nach unserer Einschätzung nicht aus, dass weitere geschützte Arten wie die Zauneidechse sowie Rotmilan und Steinkauz beeinträchtigt werden können. Das Plangebiet gehört zum Jagdraum der genannten Vogelarten. Wir halten die Erstellung eines vollständigen Artenkatalogs für alle gesetzlich geschützten Arten für unverzichtbar, um begründete Aussagen zum Naturschutz machen zu können. Die Auswertung vorhandener Unterlagen sowie Begehungen genügen ausdrücklich nicht dieser Forderung.

Wir halten die Untersuchung von mindestens zwei Vegetationsperioden für den weiteren Planungsbereich, der sämtliche angrenzenden Grundstücke bis zu einer Entfernung von ca. 200m umfassen muss, für angemessen.

Prüfung und Abwägung:

Die Aussagen bezüglich der naturschutzfachlichen Untersuchung und Datenerfassung werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der üblichen fachlichen Praxis wurden abgeschichtete Prüfungen aller planungsrelevanten Arten in der ASP umfangreich durchgeführt und die erfassten Daten entsprechend im Fachbeitrag Artenschutz und im Umweltbericht aufbereitet. Dabei ergaben sich keine weiteren planungsrelevanten Arten. Die Forderung nach einer weiter umfassenden Erstellung eines Artenkatalogs wird an dieser Stelle zurückgewiesen, ebenso die geforderte Untersuchung von zwei Vegetationsperioden. Dies entspricht nicht der üblichen fachlichen Praxis für die bestehende Fläche und deren Umgebung (Acker- und Waldflächen in weiterer Entfernung).

Sachbericht:

- Wir halten die Ausgleichsbilanzierung für geschönt. Offensichtlich kam es den Planern ausschließlich auf den maximalen Ertrag ihrer geplanten Ausgleichsmaßnahmen an.
Trotz sichtbarer Bewirtschaftungsunterschiede im Luftbild weist der Bestandsplan alle Flächen im Plangebiet einem einzigen Biotoptyp zu. Die Aussage des Umweltberichtes (S. 27): ‚Differenzierung des Untersuchungsgebietes hinsichtlich Biotop- und Nutzungstypen‘ wurde nicht realisiert.
Die Bestandskategorie 11.191 für die landwirtschaftliche Fläche wird von uns in Frage gestellt. Der Befund von 5 Feldlerchenrevieren lässt vermuten, dass es sich eher um den Typ 11.194 handelt.
Der Biotoptyp 11.225, der hier für die Neuanlage der PV-Fläche (46.800m²) mit 19 Wertpunkten verwendet wird, hat in der Kompensationsverordnung folgende Definition:
(B) Extensivrasen, Wiesen im besiedelten Bereich, z.B. Rasenflächen alter Stadtparks
B = Bestandskategorie. Damit ist deutlich, dass die Bewertung falsch ist.
Für eine weitere 44.00m² große Fläche wird derselbe Biotoptyp mit 23 WP angesetzt. Auch dies entspricht keinesfalls nachvollziehbaren wissenschaftlich hergeleiteten Kriterien.
Insgesamt sind allein durch diese beiden Fehler 9 von insgesamt 12ha Plangebiet – das sind 75% - falsch bewertet.
Außerdem ist die Frage nach der Einhaltung der Extensivierungsvorstellung nicht geklärt. Entsprechende durchsetzbare Festsetzungen fehlen.
- Wir halten eine zusammenhängende Ausgleichsfläche in engem räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet für erforderlich, um die Schutzinteressen von nachgewiesenen Arten der FFH-Anhänge I, II und IV zu berücksichtigen.
- Wir halten es grundsätzlich für problematisch, wenn bei geplanten Veränderungen stets unter Hinweis auf die Flächengröße von 'unerheblichen' negativen Einflüssen geredet wird. Die gesetzliche Verpflichtung, Veränderungen, die von der Planung hervorgerufen werden, zu quantifizieren, wird damit nicht erfüllt.

Prüfung und Abwägung:

Die Behauptung, dass es den Planern nur um eine Maximierung des Ertrags für die Ausgleichsmaßnahmen geht, wird zurückgewiesen. Die Bewertung hat auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen stattgefunden. Die nicht substantziellen Behauptungen gehen an dem Bestand vor Ort, dem prognostizierten Zustand, der üblichen fachgutachterlichen Praxis, sowie den rechtlichen Anforderungen (hier hessische KompensationsVO 2018) vorbei.

- **Bestand:** Die Einordnung des Getreides- bzw. Maisfeldes als 11.191 (intensiv genutzte Fläche/ 16 Wertpunkte) ist unstrittig. Es ist bekannt, dass sich auch auf solchen Flächen Reviere insbesondere von Bodenbrütern entwickeln können. Daraus allerdings den Biotoptyp 11.194 (Acker mit Artenschutzmaßnahmen/ 27 Wertpunkte) abzuleiten wird zurückgewiesen.
- **Planung:** Die Einordnung der überwiegenden Fläche, im Bereich der Module, mit Typ-Nr. 11.225 (Extensivrasen/Wiesen im besiedelten Bereich) ist fachlich angemessen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Abschlag von 3 Punkten wegen der Überbauung, dem Schattenwurf und dem ungleichmäßigem Wasserzulauf (S. Anhang 1.1) für die Bewertung angesetzt wurde. Eine Aufwertung von 3 Punkten ist bezüglich des künftigen naturnahen Stoffkreislaufes durch die extensive Wiesennutzung fachlich absolut berechtigt. Eine „geschönte“ Bilanzierung wird ausdrücklich (auch aufgrund der Flächen außerhalb der Module) zurückgewiesen. Art und Maß der Maßnahmen sind ausreichend in den Unterlagen beschrieben.

Sachbericht:

- Die Festsetzungen des Planes sind widersprüchlich.
- Es findet eine unzulässige Doppelfestsetzung statt:
Die sogenannten Grünflächen des Plans werden als private Grünfläche **und gleichzeitig** als Fläche für Maßnahme zur Entwicklung der Natur festgesetzt. Damit wird versucht, die Verantwortlichkeit der Gemeinde, die für die letztere Maßnahmenfläche gemäß §9(1) Nr. 20 BauGB unbezweifelbar besteht, auf den privaten Grundstückseigentümer abzuwälzen. Dies ist ein inakzeptabler Versuch, Verantwortung zu verschieben.
- Die naturschutzfachlichen Festsetzungen sind in Überschrift und Text unterschiedlich formuliert.

Planzeichnung: Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und **Abs. 6** BauGB)

Es ist nicht ersichtlich, warum für die naturschützenden Maßnahmen §9(6) BauGB anwendbar sein soll.

§9(6) BauGB lautet: Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen, gemeindliche Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang sowie Denkmäler nach Landesrecht sollen in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind.

Prüfung und Abwägung:

Die Aussage einer unzulässigen Doppelfestsetzung wird zurückgewiesen. Der Grundstückseigentümer ist für die Umsetzung der Maßnahmen auf der Fläche für „Maßnahmen zur Entwicklung der Natur verantwortlich gemäß städtebaulichem Vertrag. Das ist so im Baugesetzbuch geregelt.

Die naturschutzfachlichen Festsetzungen sind korrekt.

Sachbericht:

- Die Festsetzungen III.1.2.1 zum Schutz der Feldlerche sind ungeeignet den Verbotstatbestand des §44 BNatSchG zu umgehen.
Der Umbruch des Bodens sowie die Neueinsaat sind überflüssig. Statt dessen sollte die im Boden vorhandene Samenbank gefördert werden. Bodenbearbeitung mit dem Pflug ist durch eine pfluglose Methode ersetzbar.
Mulchen ist als naturschutzfachliche Maßnahme nicht Stand der guten fachlichen Praxis.
- Die Festsetzungen III.1.2.2 zum Schutz des Neuntöters sind ungeeignet den Verbotstatbestand des §44 BNatSchG zu umgehen.
Die Flächenbreite ist für eine freiwachsende Feldhecke ungeeignet, weil zu schmal. Korrekt ist eine Flächenbreite, die sich aus der Summe der erwartbaren Kronendurchmesser von drei Reihen Pflanzung ergibt – das wären hier minimal 20m. Sonst drohen Probleme mit dem hessischen Nachbarrecht.
Der rote Hartriegel ist nicht als standortgerecht für den Odenwald anzusehen.
- Wir halten die Hinweise der textlichen Festsetzungen für überflüssig. Verweise auf DIN-Normen oder Gesetze sind stets entbehrlich.
- Die Gemeinde legt nicht dar, wie die Festsetzung 'private Grünfläche' realisiert werden soll. Es fehlt die Trägerschaft sowie Bestimmungen zur Pflege und deren Kosten. Bekanntlich werden im Odenwaldkreis derartige Regelungen nicht überprüft; die Ignorierung der umweltrelevanten Festsetzungen ist die Regel. Es fehlen Bestimmungen, wie Verstöße gegen die genannten Festsetzungen geahndet werden können.

- Für die grünordnerischen Festsetzungen des Planes schlagen wir vor:
 - Festsetzung zu den Grundstücksfreiflächen gemäß §8(1) und §91(5) HBO.**
 - Die nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind zu einem Anteil von 30% mit Gehölzen der Pflanzenliste zu bepflanzen.
 - Koniferen sind nur als Einzelstücke zulässig.
 - Heckenpflanzungen müssen mindestens 5 verschiedene Gehölze der Pflanzenliste enthalten.
 - Ausschließlich mit Steinen gestaltete Freiflächen sind nur bis zu einem Anteil von 10% der nichtüberbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Notwendige Zufahren und Zugänge sind anzurechnen.
 - Die Pflanzung ist zum Jahresende des auf die Rechtskraft der Satzung folgenden Jahres herzustellen.
 - Abgängige Gehölze sind zum Jahresende des auf den Abgang folgenden Jahres zu ersetzen.
 - Die Verletzung dieser Festsetzung wird mit einem Bußgeld gemäß §86(1) Nr. 23 HBO geahndet.
- Es fehlen Hinweise zur Beleuchtung. Diese müssen als verbindliche Festsetzungen formuliert werden mit Angaben zur Verhinderung der Abstrahlung auf Nachbargrundstücke. §44 BNatSchG und §3 BImSchG sind einschlägig.

Prüfung und Abwägung:

Die Aussage, dass die Festsetzungen zum Schutz der Feldlerche ungeeignet sind, wird zurückgewiesen. Anhand von umfassender Literaturrecherchen, sowie Praxiserfahrung, hat sich die Wirksamkeit dieser Maßnahmen gezeigt. Ein Bodenumbruch der bestehenden ackerbaulichen Flächen ist erforderlich, um das geplante Ziel zu erreichen. Es wird hier offensichtlich übersehen, dass eine jahrzehntelange landwirtschaftliche Nutzung die natürlichen Bodenhorizonte bereits komplett überprägt hat.

Die Hinweise zum Neuntöter werden zurückgewiesen, die hier dargestellte Maßnahmen ist dazu geeignet einen Ausgleich dieser gebüschbrütenden Arten zu gewährleisten. Das hessische Nachbarrecht gilt nicht für öffentlich-rechtliche Festsetzungen wie zum Beispiel ein Bebauungsplan. Deshalb kann die geplante Maßnahme ausreichend groß entwickelt werden.

Die Hinweise von DIN-Normen werden zur Vollständigkeit weiterhin bestehen bleiben. Sie dienen den Bauherren als Orientierung und sollen damit die Umsetzung des städtebaulichen Zieles des Bebauungsplanes unterstützen, es handelt sich ohne hin um Hinweise von Behörden und sind für den Bebauungsplan unschädlich.

Die Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen und gegebenenfalls bei der Realisierung nochmal geprüft. Für die Umsetzung des Bebauungsplanes sind diese jedoch nicht erforderlich, die festgesetzten Maßnahmen reichen aus dem Eingriff zu kompensieren, wie aus den Unterlagen zu entnehmen ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
 Nein-Stimmen:
 Stimmenthaltungen:

2.24 Stellungnahme des HessenForstes, Forstamt Michelstadt vom 14.11.2023

Sachbericht:

Sehr geehrter Herr Hahn,

ich nehme Bezug auf Ihre beiden Schreiben vom 05.10.2023 (Az.: jo/sl – S 2022033).

Seitens der unteren Forstbehörde wird darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung von Sachschäden genügend Abstand (Sicherheitsabstand) zum Waldrand eingehalten werden sollte, um Schäden durch Baumsturz, Wipfel- oder Astbruch an der PV-Anlage zu vermeiden. Bei Unterschreitung des erforderlichen Sicherheitsabstandes sind planungsrechtliche und versicherungsrechtliche Vorgaben zu beachten.

Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis, dass zur Vermeidung von Sachschäden genügend Abstand zum Waldrand eingehalten werden soll, wird zur Kenntniss genommen. Das ist privatrechtlich zwischen Anlagenbetreiber und Forstamt zu klären, ist jedoch nicht Inhalt des Bebauungsplanes.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

2.25 Stellungnahme des Landratsamtes Miltenberg, Raumordnung und Bauleitplanung, Miltenberg vom 14.11.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Betreff genannten Planung nimmt das Landratsamt Miltenberg als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Die hessische Gemeinde Lützelbach möchte die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage im Außenbereich nahe der hessisch-bayerischen Landesgrenze nordwestlich von Seckmauern ermöglichen. Dazu werden einerseits die Aufstellung eines Bebauungsplans und andererseits die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Im Zuge der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurde das Landratsamt Miltenberg zur Stellungnahme aufgefordert.

Die bayerischen Gemeinden Wörth und Erlenbach liegen jeweils >2 km vom geplanten Anlagenstandort entfernt.

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus Sicht des Landratsamtes Miltenberg keine Einwände.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Ö1 Stellungnahme eines Landwirtes aus Breitenbrunn vom 31.10.2022

Betreff: Photovoltaik Freiflächenanlage in der Gemarkung Seckmauern. Stellungnahme als Ortlandwirt

In meiner Eigenschaft als Ortslandwirt für Seckmauern, Haingrund und Breitenbrunn möchte ich, meine Bedenken bezüglich der Photovoltaik Freiflächenanlage in der Gemarkung Seckmauern zum Ausdruck bringen.

Mir ist bewusst, dass die Energiegewinnung und Versorgung für alle Bürger/-innen höhere Belastungen mit sich bringt.

Auch habe ich Verständnis für alle Grundstückseigentümer, die ihre Flächen zur Energiegewinnung zur Verfügung stellen, da kein Landwirt in der Lage ist einen nur annähernd so hohen Pachtpreis zu zahlen.

Allerdings möchte ich zu bedenken geben, dass es sich hier um eine ausschließlich ackerbaulich genutzte Fläche handelt und diese Fläche zur Ernährung der Bevölkerung dient. (Egal ob als Brotgetreide oder als Tierfutter zur Fleisch- und Milcherzeugung)

In Anbetracht der steigenden Kosten und fehlender Verfügbarkeit von Düngemitteln und anderer Betriebsmittel ist dauerhaft mit deutlich geringeren Erträgen in der Landwirtschaft zu rechnen. Auch werden der Landwirtschaft immer mehr Flächen für Straßenbau, Industrie, Gewerbe und Wohngebiete entzogen.

Der Verbraucher merkt bereits jetzt an der Ladenkasse, dass auch die Lebensmittelpreise stark im Steigen sind und es ist zu befürchten dass sich diese Entwicklung fortsetzen wird.

Die Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen und bezahlbaren Nahrungsmitteln sollte mindestens den gleichen Stellenwert wie die Energiegewinnung haben.

Nach meiner Auffassung befinden sich im näheren Umfeld genügend Industrie, Gewerbe und Parkflächen die mit Photovoltaikanlagen bebaut bzw. überbaubar wären.

Allerdings würden diese Anlagen einen Investor nicht annähernd die Rendite einer Freiflächenanlage ermöglichen.

Offensichtlich ist auch hier der finanzielle Aspekt bedeutender als die Versorgung der Bevölkerung mit Energie.

Außerdem stellt sich mir die Frage wie eine Photovoltaikanlage gerade in den Wintermonaten den hohen Strombedarf in den Morgen- und Abendstunden decken soll?

Ich bitte alle Entscheidungsträger diese meine Bedenken bei ihrer Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

Die Versorgung der Bevölkerung mit gesunden und bezahlbaren Lebensmitteln sollte nicht hinter der Energieversorgung zurückstehen.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zu Pachtpreisen wird zur Kenntnis genommen, diese ist jedoch dem freien Markt überlassen.

Die Bedenken zum Thema Landwirtschaft werden zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende zumutbare Alternative hierzu besteht nicht. Dies kann auch weiter den vorliegenden Unterlagen, insbesondere im Umweltbericht, entnommen werden. Die Böden werden nicht in Gänze abgetragen, sondern in Teilen überplant und aus einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung temporär herausgenommen, hin zu einer extensiven Flächennutzung.

Das bedeutet, dass langfristig die Fläche weiter landwirtschaftlich genutzt werden kann, wenn die Nutzung als PV-Anlage beendet worden ist. Der Verlust von Ackerland und die dadurch entstehende verringerte Nahrungsmittelproduktion wird zur Kenntnis genommen. Derzeit besteht ein überragendes öffentliches Interesse zum Ausbau regenerativer Energien. Die Nahrungsmittelproduktion in der BRD wird dadurch nicht beeinträchtigt und eine Versorgung der Bevölkerung ist

nach wie vor sichergestellt.

Die Aussage, dass es den Projektentwicklern nur um möglichst hohen Profit geht, wird zurückgewiesen. Die Gemeinde hat hier die Planungshoheit und möchte die Voraussetzungen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie ermöglichen. Nach Aufgabe der Anlage kann die Ackerfläche wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden, sodass kein Verlust von Boden durch die Anlage erfolgt. Das ist in den Unterlagen bereits ausführlich dargestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

Hinweis:

Sachbericht:

Es steht eine Abwägung eines Hinweises aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung noch aus. Die Hinweise zum Thema „Jagd“ der Jagdgenossenschaft Seckmauern vom 28.04.23, der Initiative Rehkitz-Rettung vom 15.05.23 und eines Bürgers aus Waldmichelbach vom 17.05.23 wurden im frühzeitigen Verfahren vertagt, da die Lösungsansätze noch in Bearbeitung waren.

Die Betroffenen betrachteten den Wildwechsel über die südlich angrenzende L 3259 als das Hauptproblem, da das Vorhaben sowohl eine Gefahr für das Wild als auch für die Menschen darstellte. Es wurde befürchtet, dass das Projekt zu steigenden Wildunfällen und Auswirkungen auf den Wildbestand führen könnte.

Prüfung und Abwägung:

Zwischenzeitlich wurde mit allen Beteiligten durch den Projektierer für die Gemeinde folgende einvernehmliche Abstimmung getroffen und wie folgt sachgerecht abgewogen.

- HessenMobil sieht kein Erfordernis für die Errichtung eines Wildzaunes und verwies auf die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde hat die Erfordernis eines Wildzaunes nicht mitgetragen.
- Ein Mehraufwand für den Jagdpächter wird durch eine vereinbarte einmalige Kompensationszahlung ausreichend ausgeglichen und ist privatrechtlich geregelt.
- Insbesondere aufgrund der hergestellten Leitstrukturen/3-reihiger Gehölzstreifen im westlichen Bereich und des 20 m breiten Grünstreifens entlang der L 3259 hat das Wild ausreichende Ausweichmöglichkeiten bzw. Flächen und Strukturen, das Gebiet von in Nord/Süd-Ausrichtung zu queren

Eine Änderung der Planung ist somit nicht erforderlich.

Gemeinderatsbeschluss

Die Gemeinde Lützelbach hat nach reiflicher Prüfung alle Stellungnahmen und Hinweise sowie Anregungen sach- und fachgerecht gegeneinander abgewogen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Lützelbach, den